

Abgabe
des O. L. G. Zweibrücken
Politische Bewegung 1832

LA. SPEYER
Best.: J1
Nr.: 56
Fol.:

Staatsarchiv Speyer

Bestand: Ob. Landgericht
Zweibrücken

71

Nr. ~~39~~ 56
119 Fol.

~~39~~ H. 39

Oberlandesgericht Zweibrücken

Nr. 56

Untersuchung gegen Georg Friedrich Kolb,
Buchdrucker in Speyer.

1832 - 33

.....124.....fol.

N^o 2367. u.

N^o 2444.

N^o XVII

2458.

16.1

2. Heft

Kutaxsierungsdattau

yagru

Georg Friedrich Kolb, Buchdrucker in Speyer.

56

N^o 2771 als 1. Heft.
des 1. B. 1. Heft.

Lizenz auf den 20. 12. 1833.
Lizenz auf den 20. 12. 1833.

Einzigste öffentliche Auction

N^o 393 Dr. 1833.
N^o 395 Dr. 1833.
N^o 414 Dr. 1833.

2.2

- Zeitung des Hoffmeisters von 1832.
- 11 11 Dec 1832. Bescheid des Hofmeisters vom 11. Dec. 1832.
Hofmeister vom Hofmeistersamt.
- 12 26 März 1833. Bescheid des Hofmeisters vom 26. März 1833.
H. Hofmeister vom Hofmeistersamt.
- 13 20 Juli - Bescheid des Hofmeisters vom 20. Juli 1833.
H. Hofmeister vom Hofmeistersamt.
- 14 3 August - Bescheid des Hofmeisters vom 3. August 1833.
H. Hofmeister vom Hofmeistersamt.
- 15 9. Sept. - Bescheid des Hofmeisters vom 9. Sept. 1833.
H. Hofmeister vom Hofmeistersamt.
- 16 16. Sept. - Bescheid des Hofmeisters vom 16. Sept. 1833.
H. Hofmeister vom Hofmeistersamt.
- 17 26. Sept. - Bescheid des Hofmeisters vom 26. Sept. 1833.
H. Hofmeister vom Hofmeistersamt.
- 18 - Bescheid des Hofmeisters vom 18. Sept. 1833.
H. Hofmeister vom Hofmeistersamt.

Frankfurt den 26. August 1833

Der Hofmeister vom Hofmeistersamt

Heimann

Fortsetzung.

- 1833.
- 19 26 August. Appell - Erklärung des Hofmeisters.
- 20a 16. iul. Bescheid des Hofmeisters vom 16. iul. 1833.
- 20b 21. iul. iul.
- 20c 31 iul. iul.
- 21 7. Sept. Bescheid des Hofmeisters vom 7. Sept. 1833.
- 22 " Bescheid des Hofmeisters vom 22. Sept. 1833.
- 23 27. iul. Bescheid des Hofmeisters vom 27. iul. 1833.
- Frankfurt den 2. Januar 1834.

Heimann

Hofmeister vom Hofmeistersamt.

24. Bescheid des Hofmeisters vom 24. Aug. 1833 nach
Frankfurt.

25. Bescheid des Hofmeisters vom 25. Sept. 1833 nach
Frankfurt.

Heimann

Hofmeister vom Hofmeistersamt.

No. 22, 793

Freibach den 18. Febr. 1821.

Baron de Hatzfeldt

Infant.

Das in Quintessenz befestigte
Vergeltet zum Caligantion
Chrysosoma Gold.

Je der Anlage überfende ich eine Zusschrift des Königs, Majestät
des Rheinrumpfs, kenne der Person, am 5. Apr. 1811, die
Lageflaggen der Hauptstadt.

1) Wahl eines künftigen Vorgesetzten an seine Mitbewerber am 1. Januar
1848

besteht, mit dem Beseize, der nach unmittelbarem Ausg. des
mittelbare Verfassungsbefehl über den Fall zu verfahren, jedoch
Ausweisungsbefehl gegeben ist zu Folge.

Es fahr' in Kugel-Magierung auf, inang'stens ein Aufsteig
Lugns Kampfschloß für's zu punden.

2) Franz Zupfprucker am 13. April 1831. In Oelthal:
Wintergarten in No. 114 In Pagnersgäßchen am 13. 11.

Bei ungezügelter Aufzucht gesammelt
von Rungt's Journal. Pankow.

Zur Befestigung dieser nachgelassenen Briefe soll ein Heft mit
einer Leinwand.

Der I. L. Art III. der Preuss. Verfassung enthält schon einzelne Bestimmungen, sowie jeder Gemeinde die Befugnis, verordnete oder Resolutionen der gesetzgebenden Körperschaften in der Provinz-Verordnung nur dann anzuordnen, wenn beiden Räumern zu tunge - in anderen Fällen nicht erlaubt die Preuss. Verfassung - Artikel 104. Es ist nicht leicht möglich in der preussischen Verfassung zu einer entsprechenden Forderung aufgeführt wird. -

Der bezeichnete Artikel findet aber überall auf die Königslande
und Könige auf, in der, so ausserordentlich die Könige zu verstehen
sind, so die Könige und Könige besitzen, jedoch vor jeder förmlichen Anwesenheit
reguliert der König, Königsgewalt ist ausgenommen und die Könige sind
sogar in eigener Gewalt bis auf das, was gewisse Reisende und
bis zum König.

1) In dem Kaiser Hofstaat zu sein, hat er sich nicht
 leisten können. Er ist zu arm und zu jung, um in
 den Hofstaat zu kommen. Er ist zu arm, um in
 den Hofstaat zu kommen. Er ist zu arm, um in
 den Hofstaat zu kommen.

Da es jedem frei steht, sich an irgend einem andern my. B. v. 2
zu erheben, so ist es nicht zu verwundern, dass es auch
von benachteiligten Stellen aus geschehen kann.

iii) Neufgatzbühl.

Die vorerwähnte General-Post-Inspektion, welche die Posten-
und Geistes-Verwaltung ist, wird nun selbstständig sein gegen
den Kaiser des neuen Reichs, und, wenn Kaiser nicht abgemittelt werden
kann, gegen die Kaiserin und Kaiser des Reichs. Die
nachfolgende die Geistes-Verwaltung.

Die oben auf einer die Geistes-Verwaltung General-Post-
Inspektion über die vorerwähnte Stelle bestellte, jedoch nicht
in der vorerwähnten Verwaltung, damit die Verwaltung der Geistes-
Verwaltung nicht in der Verwaltung der Geistes-Verwaltung
gemeinlich sein kann.

pluma

Die
Königlich Bayerische Regierung
des
Rheinkreises

Kammer des Innern

An

an Königliche General Staats-Procurator
in
Zweibrücken.

Erzstaussekretär der Kammer
114. la. neuen Opuscula
Dichtung betrefend.

Ich beauftrage Sie, das oben genannte Opusculum, das
unter dem Titel 114. la. neuen Opuscula
Dichtung, beim Erzstaussekretär der Kammer
abgegeben worden ist, in der nächsten
zukünftigen Sitzung der Kammer vorzutragen, und
das Opusculum auf dem nächstfolgenden Samstag
und geordneter Weise
zu versenden.

Altmann

Ab. 17552 Gegenwärtiges Blatt auf der Ketten *Frankenthal* visirt,
um für gestempelt zu gelten, und dafür *10g*
zu erheben.

zu erheben.
Frankfurt, den 30. August 1877

1832

~~Verladungs-~~ Befehl

In Namen

Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Wir Konrad Hirsfeld, Untersuchungsrichter des Frankenthaler Bezirks, gebieten und befehlen allen und jeden Vollziehern richterlicher Bescheide, zufolge gegenwärtigen Vorladungs-Befehls den

J. Fr. Kolb, Redacteur und
Verleger von neuen Spielfeld-
Zeitung, zu Spielfeld wofast

hiemit vorzuladen, in Person dahier in unserm Kabinete, in dem Bezirksgerichts-Gebäude *den 2. Juli d. J. (Montag)*
erst *Morgens* um *8* Uhr
zu erscheinen, um *seiner* Erklärungen über die Thatfachen und Umstände des *vergangenen* *Spezialverfahrens*, in No 116 *den*
neuen *Spezialverfahrens*, von *9. Juni d. J.* in
dem *Art. 1. Abs. 1. d. St. P. O.* in
der *Verf. d. St. P. O.*, zur Beweiserhebung und
feststellung *gegen* *den* *Rechtsanwalt*
aufzuheben *zu* *geben*
beizubringen zu Protokoll zu geben.

Geschehen *Lisa Neuthe*, den *28 März* 183 *2*



Nro. 1183

Bezirks-Gerichtsbote *Welker* wird mit
der Zustellung gegenwärtigen Vorladungs-Befehles andurch
beauftragt. Frankenthal, den *18. Mai* 1832

Der Königl. Staatsprokurator,

Paul' Amos for Susan

11

His Honorable General (Majors)
of the 1st
Regiment
in
England

Dr.

In Folge auf Befehl des grossen Rathes, den den 17^{ten} Junij;
1752; den Rathen der königlichen Stadtsekretäre und der
Zehnjährigen zu Frankfurt; habe ich Johann Peter Joseph Weller
nicht Genüßte, als ein verurtheiltes Genüßte in Zürich
erfunden; den den 17^{ten} Junij; habe ich den
Grossen Rath, Rathen und Rathen der den 17^{ten} Junij;
Zürich; den 17^{ten} Junij; habe ich den
Grossen Rath, Rathen und Rathen der den 17^{ten} Junij;
Zürich; den 17^{ten} Junij; habe ich den

den 17^{ten} Junij; habe ich den
Grossen Rath, Rathen und Rathen der den 17^{ten} Junij;
Zürich; den 17^{ten} Junij; habe ich den
Grossen Rath, Rathen und Rathen der den 17^{ten} Junij;
Zürich; den 17^{ten} Junij; habe ich den
Grossen Rath, Rathen und Rathen der den 17^{ten} Junij;
Zürich; den 17^{ten} Junij; habe ich den
Grossen Rath, Rathen und Rathen der den 17^{ten} Junij;
Zürich; den 17^{ten} Junij; habe ich den
Grossen Rath, Rathen und Rathen der den 17^{ten} Junij;
Zürich; den 17^{ten} Junij; habe ich den

Koblenz

Original - 14

1. Abdruck - 14

2. Abdruck - 14

3. Abdruck - 14

4. Abdruck - 14

5. Abdruck - 14

6. Abdruck - 14

7. Abdruck - 14

8. Abdruck - 14

9. Abdruck - 14

10. Abdruck - 14

Weller

Erwird ist zu Zürich den 17^{ten} Junij;
1752; habe ich den
Grossen Rath, Rathen und Rathen der den 17^{ten} Junij;
Zürich; den 17^{ten} Junij; habe ich den
Grossen Rath, Rathen und Rathen der den 17^{ten} Junij;
Zürich; den 17^{ten} Junij; habe ich den

Weller

Gente den 17^{ten} Junij; habe ich den
Grossen Rath, Rathen und Rathen der den 17^{ten} Junij;
Zürich; den 17^{ten} Junij; habe ich den
Grossen Rath, Rathen und Rathen der den 17^{ten} Junij;
Zürich; den 17^{ten} Junij; habe ich den
Grossen Rath, Rathen und Rathen der den 17^{ten} Junij;
Zürich; den 17^{ten} Junij; habe ich den
Grossen Rath, Rathen und Rathen der den 17^{ten} Junij;
Zürich; den 17^{ten} Junij; habe ich den
Grossen Rath, Rathen und Rathen der den 17^{ten} Junij;
Zürich; den 17^{ten} Junij; habe ich den

Koblenz

Koblenz

Koblenz

Gew. freudig Kolb.

Generalia

Ich finde Gew. freudig Kolb,
bei 24. Jahrestag, bestehend,
Bedeutung und Nutzen
d. Gew. freudig Kolb in
Speyer aufgeführt.

Speciales

Die sind befriedigt, sind
N. 11. d. Gew. freudig Kolb
Zukunft von mehreren
wenigen Monaten vor
Ende mit d. Aufschrift:
„Speyer freudig Kolb“
Zukunft, von mehreren
wenigen Monaten vor
Ende mit d. Aufschrift:
„Speyer freudig Kolb“
Zukunft, von mehreren
wenigen Monaten vor
Ende mit d. Aufschrift:
„Speyer freudig Kolb“

Speyer
Kupfer
Ch. P. Kolb

und Aufschrift gegen
die Gew. freudig Kolb
aufgeführt sind. Die sind
auf mehreren Seiten
Zukunft, von mehreren
wenigen Monaten vor
Ende mit d. Aufschrift:
„Speyer freudig Kolb“
Zukunft, von mehreren
wenigen Monaten vor
Ende mit d. Aufschrift:
„Speyer freudig Kolb“
Zukunft, von mehreren
wenigen Monaten vor
Ende mit d. Aufschrift:
„Speyer freudig Kolb“

Ich finde befriedigt
N. 11. d. Gew. freudig Kolb
Zukunft, von mehreren
wenigen Monaten vor
Ende mit d. Aufschrift:
„Speyer freudig Kolb“
Zukunft, von mehreren
wenigen Monaten vor
Ende mit d. Aufschrift:
„Speyer freudig Kolb“
Zukunft, von mehreren
wenigen Monaten vor
Ende mit d. Aufschrift:
„Speyer freudig Kolb“

verantwortlich an dieser Stelle,
 zur ersten, dringenden
 Ordnung auf unumstößlich
 Weise angesetzt wird.
 Ich glänke endlich
 zu wissen, weshalb die
 Anordnungen nicht
 durchzuführen, welche der
 Öffentlichkeit angeordnet
 sind. Offentlicher Kritik
 unterwerfen. —

24
 Man bemerkt offenbar,
 in der Verfassungsbuch
 ein §. 21. Art. 7. jeder einzelne
 Staatsbürger sein jedes
 Gewisse das Recht zu
 haben, öffentlich über
 Verfassung der konstitutionellen
 Verfassung der Verfassung
 und ganz aus jeder der

Taschner
 (Lippstadt) 1870

beiden Parteien zu bringen,
 und da wir andere
 Politische der Ver-
 fassungsbuch nicht an-
 sehen, so besetzt auf
 sich in der Verfassung
 N. d. neuen Verfassung
 Zeitung seiner ganzen
 Gesellschaft zuerst an-
 fangend, und
 als einbisher in der Verfassung
 Stelle zum ersten Mal
 stand gegen die Verfassung
 ganz angesetzt, und
 eine Verfassung von Adressen
 und eine Verfassung von der
 Verfassung der Verfassung
 die Verfassung, die die Ver-
 fassung der Verfassung
 nicht und nicht lassen,
 jedoch die Verfassung an-
 zu setzen mag, unverändert

15
 Taschner
 (Lippstadt) 1870

antragen zu thun, und
Widerstand zu leisten,
welcher Widerstand nach
dem Bürgerkrieg seinen
Ursprung, wie die auf die
wie denn in der bürgerlichen
Stellung gebrauchten Ausdruck:
„unverletzliche“ in Ver-
bindung mit der Macht:
„zu den unentzerrten Angehörigen
des Bürgerkriegs“ ferner-
hin steht, was schon die Freiheit
zu erklären.

Die Verfassung
besteht aus dem alle
einzelnen Bürger des Bürger-
kriegs, - die
hier Gesetz und Recht
existiert, welches dasjenige
Niveau auf dem die
Politik steht = das Recht
des Bittens, welches, die in der
Forderung des Bittens in der

Lutpfer
Kupfer

Verfassungsbuch aufstellen
ist, welches die Verfassung
von Petitionen des Bürger-
kriegs in der Verfassung
selbst steht, wie
schon ist nicht möglich,
in welcher Art die Verfassung
zu Verfassung folgen
Petitionen und Verfassung
niedrige Gestaltung gegeben
sein.

Ich stelle in Abrede
das, dass die bürgerliche
Politik auf Verfassung
eine Bürgerkriegsfrage
nicht werden soll; 1

Das Wort „unverletzliche“
wird bekanntlich
nicht bloß in der Verfassung
genannt, welche man frei
in der Verfassung
stellen. Es steht in der

Lutpfer
Kupfer

einige keine unmittelbare
Verbindung mit den
Mächten, zum Abschluß
Angelegenheiten Bürgerkriegs,
auf dessen Vermeidung ge-
rade hingewirkt werden
soll. Ich muß Ihnen
Bürgerkrieg auferfordern
sind, geht einander auf
Ihren Seite, daß in der
inneren Mächten alle
von der Möglichkeit einer
solchen gesprohen ist, wie
sich dieses mit der gebrauchten
Machtwort, eine Aufspaltung
Verletzung in der in der
Verletzung bezeugten Art
kann zum Bürgerkrieg
Anknüpfung geben, daß
ferner. -

Es wird in dem
Tage 1848

2. März
1848
H. v. M.

Ich bin in der Lage, Sie
Politik von der Aufspaltung
faltung der Aufspaltung ge-
sprohen, jedoch. Die Auf-
spaltung selbst, welche jedem
Bürgerkrieg führt, ist
ist keine Überzeugung
auf ein jeder Bürgerkrieg
bleibt, sondern selbst
ausfließt, weil es ist.
zum Aufspaltung der
Constitution Bürgerkrieg.
Aufgabe der ungenügenden
Art, welche die inneren
eine Aufspaltung zum
Rebellion, sondern die
die verbleibende, und dann
eine der Folgen, der Rebellion
gegen die Constitution.
kann sie von welcher Art
sich, gerade zum Aufspaltung
faltung derselben, jeder
ein Gesetz bezeugen

17
Tage 1848
H. v. M.

gegen alle Injurien, welche
 ihnen wider, und sich ihnen
 als ein Gesetz nicht bequemt
 dinstellen können, es ist
 sehr leicht zu erklären.
 Ich wünsche sehr, dass
 diese Aufforderung zum
 Professorenbesuch, welche
 durch diese Gesetze,
 die ihnen nicht anständig
 als bestimmten Pflichten
 zu befolgen sind, ihnen
 den gesetzlich gebotenen
 schicklichen Widerstand, als
 gesetzlichem Recht zu bezeugen,
 was sehr bei ihnen zu
 erklären.

Es war offenbar, dass
 der Absicht des Professors
 der freigelegten Aufsätze, den
 Zweck des Rechts des Ministeriums
 verweigert, wenn man sie
 bescheidenen Gesetzen zu erklären.
 - *L. v. K.*

schon anders gemacht, so
 würde es nicht gerade diese
 noch billiger werden
 angeordnet haben.
 Ich glaube sehr, dass
 von einer öffentlichen Erklärung
 ausbleiben kann die Sache
 sein kann.

Ich würde mir die
 noch die freigelegten Minister
 verweigerte ebenfalls können
 anderen Zweck gesetzt haben,
 als der Professor der freigelegten
 Aufsätze, dieses sich nicht
 auf und den gesetzlich
 Protestationen ergeben.
 welche von allen Seiten der
 Preise angegangen sind.

Die Antwort auf alle
 Abzüge steht bereits
 in einem obigen Schreiben
 genügend enthalten zu sein.

Geben Sie sonst noch

20 *L. v. K.*
L. v. K.

Annahme?

Beit.

Beylagen beistellt und unterschrieben.

Kupfer

Kupfer



N. 8311 B

Frankfurt 14. Jan. 1832.

2. Aufspaltung in
 2. Aufspaltung in
 2. Aufspaltung in

Abt. in der geistlichen Pflanzung in der Pflanzung

Ein Aufgepfandbuche

gelesen in Stuttgart
J. Rattinger
H. R.

22

Nro. 11288. des Staats.

Nro. 5626. des Unterstaats.

Nr. 2294 des Regiments des
H. General-Lieutenants


Untersuchungs-Acten

gegen

J. Kolb Leutnant in
Szeged

beschuldigt.

der Verleitung seiner Leutnants für
Prostitution und Verleumdung des
Königs. Verurtheilt in der
Zeitung Nr. 120. vom 17. Juli 1844.

16. 20. 1777.

Gezeichnet von H. Jung 1121.

P. 18. 1777.

Prinzipal-Postkassier

Der hiesigen Königl. Staatskanzlei

Frankfurt.

Die Postkassierin der hiesigen Post
Kassierin gegen die hiesige Post
Kassierin vom 1. 2. 1777.

Die Postkassierin der hiesigen Post

1. Die h. Kassierin der hiesigen Post vom 16. April 1777
mit der Original-Postkassierin der hiesigen Post gegen
die hiesige Postkassierin vom 1. 2. 1777, welche 272 Einlagen aus dem
am 10. 2. 1777. in der hiesigen Post;

2. die Kassierin der h. Kassierin der hiesigen Post, Kassierin
der hiesigen Post, vom 16. April 1777, welche die hiesige Kassierin
Kassierin, vom 10. 2. 1777, gegen die hiesige Kassierin
mit der hiesigen Kassierin, welche gegen die hiesige Kassierin
Kassierin, welche gegen die hiesige Kassierin, welche gegen die hiesige Kassierin;

3. die Kassierin der h. Kassierin der hiesigen Post, Kassierin
der hiesigen Post, vom 16. April 1777, welche die hiesige Kassierin
Kassierin, welche gegen die hiesige Kassierin, welche gegen die hiesige Kassierin;

4. die Kassierin der h. Kassierin der hiesigen Post, Kassierin
der hiesigen Post, vom 16. April 1777, welche die hiesige Kassierin
Kassierin, welche gegen die hiesige Kassierin, welche gegen die hiesige Kassierin;

20

Alte. Ministerium der Finanzen vom 16. d., vorausgesetzt,
gegen die Banknoten der Regierung zu 100 fl. und 50 fl.
mit offeneren Wechseln zu 100 fl. und 50 fl. hin-
sichtlich der Ausgabe ausbleibt.

Die kaiserliche Majestät die pfälzischen Reichs-
räthe zu 100 fl. und 50 fl. hin-
sichtlich der Ausgabe ausbleibt, oder die Pfälz-
räthe zu 100 fl. und 50 fl. hin-
sichtlich der Ausgabe ausbleibt, oder die Pfälz-
räthe zu 100 fl. und 50 fl. hin-
sichtlich der Ausgabe ausbleibt.

Die kaiserliche Majestät die pfälzischen Reichs-
räthe zu 100 fl. und 50 fl. hin-
sichtlich der Ausgabe ausbleibt, oder die Pfälz-
räthe zu 100 fl. und 50 fl. hin-
sichtlich der Ausgabe ausbleibt.

Die kaiserliche Majestät die pfälzischen Reichs-
räthe zu 100 fl. und 50 fl. hin-
sichtlich der Ausgabe ausbleibt, oder die Pfälz-
räthe zu 100 fl. und 50 fl. hin-
sichtlich der Ausgabe ausbleibt.

Speyer, den 16. d. d. 1832

Das Draelidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises.

Die Königl. Bayer. General-Haus-Procuratur

Post-Station in der Pfalz
Münsterhausen
vom 16. d. d. 1832

Zwey Briefe

Der h. Regierung des Rheinlandes ist mittelst eines
eines von 17. d. d. 1832. Münsterhausen
Post-Station in der Pfalz
Münsterhausen
vom 16. d. d. 1832

Wie hoch, dass die Pfalz-
Münsterhausen
vom 16. d. d. 1832

20. 568 p. 10
6. 22.

„wir beschließen, daß wir mit Gut und Geld unsern
Reichthum und unsern Freysatz gegen jeden Angriff
der Willkür-Exzesse schützen und sichern
werden.“

In das nämliche Proclamation wird einflußreichen
Prinzipal-Menschen bei Könige die Pflicht zugesprochen
die Unterwerfung und die kaiserlichen Institutionen
die Pflichten zu befolgen und sich zu unterwerfen
wenn die Gesetze eine ständige Pflicht
Exzesse nicht zu erlauben.

Die Proclamation der Regierung der Pflichten
ist nicht nur ein allgemeines Gesetz, sondern
auch ein Gesetz, das die Staats-Verwaltung zu dem
Gut in Besitz und zu spielen und in der Maßgabe
der Gesetze damit zu verfahren.

Alles

Bastien

Hoch Regierung der Rhein Kreise

24.

28

Dear
 Mr Joseph Bennett Hunt
 Dearborn
 By
 Longfellow



Protestation

Der Gewogenen von Neustadt ab
gegen den Ministerial,
Entschluß vom 2.^{ten} Juni
1832,

proff. 15^{te} Juni 1832

(i. Br.)

Die unterzeichneten Gewogenen von
Neustadt, im Rhein-Kreis, haben mit der
höchsten Zustimmung den Ministerial,
Entschluß vom 2.^{ten} vöbligt durch das
Stückblatt des Rhein-Kreises vom
6.^{ten} dinst, worin, mit denselben
bindend, gehaltenen Tode, die man einigen
Andern des hiesigen Landes zum
Hochvertrauen wohnt, nicht nur das ganze
Land protestant, sondern auch den
Gewogenen des Rhein-Kreises den
bräutlichen Vorwurf macht, daß sie
das Protestanten der Lande in sich,
guthaben -

Wohl, nur die hohen hiesigen
Landen und die höchsten Hochlandung
konnten nicht solche Protestanten!

Wen, gerade da, wo die Gewogenen
des Rhein-Kreises, ihren Tode, zum
Mitbruder in ihrer Willen, in
zahlloser Menge protestant, daß
sich gestatteten Protest durch die That
die bewundernswürdigsten Ordnungen
haben bewiesen, wo trotz der wogenden
mit bewogenen Mengen, nicht durch
ein Protestanten, sondern durch die für
Recht und Gesetz allgemein
beliebten Geist der Gewogenen,

OLG ZW 56



5
die oft klügelte Rüge und
Eigenschaft auch nicht einen
Oheimblick gespart worden,
wo ganz bristvoll auch selbst
nicht im geringsten vorzulegen
Excesse vorfinden, da will man
den guten Geist der Rheinländer
herausbringen, diese beschuldigen,
daß sie das Vertrauen des
Landes verloren hätten.

5
Diese Art und Weise der Haltung
des Fürsten soll ihm nur die
Reinigung, die nicht unbedeutend
aber gesetzlichem Grundgesetz
entsprechend in der Verfassung
und die besondere Institutionen
des Rheinlandes zu unterstützen,
um auf den Trümmern des
Opferes zum Aufstehen
willkürlicher Grundgesetze
aufzurufen.

Wir, unser König, der bei
Eröffnung des letzten Landtages
in Bonn, ihm die Herzen aller
wichtigen Bundesstaaten gewonnen
habe, gestehen: es mochte nicht

„unmögliches Grundgesetz sein“,
sollte diese Art und Weise nicht
haben, es soll nicht mit Verachtung
und Opfer geopfert werden.

27
Nun, es ist unmöglich, von solchen
grundgesetzlichen Forderungen zu glauben!
Es ist hochverrätlich, unser König
auch nur einen Oheimblick nur
solchen Forderungen zu halten!
Wir sind die ersten der großen
Zukunft, unser Monarch
wurde augenblicklich solche Rüge
aufzuheben, die das Königliche
Merkmal, und die Reue
als bald berufen, um sie nicht
gesetzlichen Grund in der Verfassung
= Hand zu legen.

Wir protestieren hiermit
gegen den Ministerial-Beschluß
vom 2. d. M. Wir erklären,
daß wir kein göttliches Recht,
keine Gewalt des Königs
kennen, als die welche die
Verfassung, und die
durch sie gewährten besonderen
Institutionen des Rheinlandes

ihre aufgaben, und in dem wir
 unsern innigsten und herzlichsten
 Wunsch hegen, daß wir bald
 wieder mit euch zusammen
 sein können, so werden wir
 euch mit Freude und Lust
 unsern besten Willen und unsern
 besten Wunschen entgegenbringen.
 Wir hoffen, daß wir bald
 wieder mit euch zusammen
 sein können.

L. Daubert

Hein. Claus

Georg. Mores

M. Kleffner

W. Müller

H. H. Schopmann

Chr. Schreyer

A. Schreyer

M. Klein

J. Hornig

H. Hornig

C. Hornig

M. Klein

L. Hornig

H. Hornig

M. Klein

Nachricht an die Hand
 am 10. Juni 1832.

C. Hornig & H. Klein

M. Christmann

H. Klein

Georg. Mores

M. Klein

C. Hornig

M. Klein

J. Hornig

H. Hornig

M. Klein

H. Hornig

M. Klein

H. Hornig

Dr. Kleffner

Georg. Mores

Anton Wille

Georg. Mores

M. Klein

Philipp. Hornig

Georg. Mores

M. Klein

Georg. Mores

Anton Wille

Georg. Mores

M. Klein

Georg. Mores

Anton Wille

Georg. Mores

M. Klein

Georg. Mores

Anton Wille

Georg. Mores

M. Klein

Georg. Mores

Anton Wille

Georg. Mores

M. Klein

Georg. Mores

Anton Wille

Georg. Mores

M. Klein

Georg. Mores

Anton Wille

Jac. Bräuning

Kaplan

Philipp. Hornig

Georg. Mores

Anton Wille

Carl Rau

Georg. Mores

Anton Wille

Georg. Mores

Anton Wille

Georg. Mores

Anton Wille

Georg. Mores

Anton Wille

Georg. Mores

Anton Wille

Georg. Mores

Anton Wille

Georg. Mores

Anton Wille

Georg. Mores

Anton Wille

Georg. Mores

Anton Wille

Georg. Mores

Anton Wille

Georg. Mores

Anton Wille

Georg. Mores

Anton Wille

Georg. Mores

= Adressen gesammelt.

Thüringen

Landes-Edikt

Freie

Wolfgang Garmann

Georg Jany

L. Geisbauer. Thüringen

Georg Jany

Georg Jany

Georg Jany

Georg Jany

Georg Jany

Georg Jany

Georg Jany

Georg Jany

Georg Jany

Georg Jany

Georg Jany

Georg Jany

Georg Jany

Georg Jany

Georg Jany

Georg Jany

Georg Jany

Georg Jany

Georg Jany

Philipp Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Georg Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Carl Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Jany

Transaktionen

W. G. G. G.
H. G. G. G.

S. G. G. G.

J. G. G. G.

H. G. G. G.

H. G. G. G.

C. G. G. G.

S. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

J. G. G. G.

M. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

J. G. G.

Die
Königlich Bayerische Regierung
des
Rheinkreises

Kammer des Innern

In
Hochw. General Staats Procuratur
am Hof. Appellat. Hof zu Grubenhagen

Die Verfügungen der
Hochw. General Staats
Procuratur zu Grubenhagen

Wegen der in der mein. Speyer. Zeitung N^o 120
enthaltenen Anzeige: Prohibition der Feingewer von Mauthardt
gegen den Rhein. Kreis. Hofst. J. von 2. Juni 1832, ferner
wegen der auf obige Anzeige colligirten Beschwerde der Feingewer
gegen die obige Prohibition, und wegen der Hof. General. Procuratur
anweisung gegen die redaction der Grubenh. Anzeigen zu
erfolgen. —

24, 291 - p. 24
6. 30.

Schaltz

Offizial.

Königreich Bayern
Staats-Ministerium des Innern

Die bayerische Zeitung hat sich über die Verfassung
des bayerischen Ministeriums vom 2ten 1. Okt. in einer
Weise geäußert, welche jede Befugnis der Gesetzgebung
offenbar und offenbar dem Staatsgesetzgehorch. Sie hat
nämlich die Worte: "ausgesprochen" die Regierung ist am
Abgange der bayerischen Staatsregierung mit allen Mit-
theilungen zu laßen, welche sie, wie es die Verfassung
des Landes, seiner Verfassung und Verfassung ist,
Stellung gibt, wenn die bayerischen Gesetze der Ver-
fassung zur Verfassung einer allgemeinen Sache
und ihrer Ausübung und ihrer Lage fallen, was die
Verfassung in die Hände der Regierung gegeben
gibt, ist" diese geäußert, als geäußert der bayerischen
macht die Regierung im Ministerium der Verfassung der bayerischen
bayerischen Gesetze fassen, und auf diese für die Verfassung
samtlich zum Ministerium gehen als die einzige Aufgabe
nehmen, was sie ist, als die Gesetze nicht gegeben sind,
samtlich laßen.

Es ist unrichtig die Regierung der Verfassung zu be-
nehmen. Die bayerische Regierung ist nicht an dem gesetzlich
bestimmten und sein bayerischer Reich ist geäußert
geben ganz geäußert, wenn Ministerium Verfassung nur
die Gesetze und ein Gesetz willkürlicher Verfassung
geäußert die Gesetze und ein ausgesprochen Ver-
fassung zum Verfassung aller gesetzlicher Verfassung
in sich selbst.

St. 11

Die bayerische Zeitung
Secreatar
für
Verfassungsmäßig

Der Reichsgerichtsrath am 1. März 1830
eingeführt. Die Reichsgerichtsrath
von 24 a. 10. 28. März, steht bei der
Zurückführung.

eingeführt die Nummer 110. der Regierung
Zurückführung vom 17. März 1830 und die
eingeführte Prostitution von unserem Reichsgericht
eingeführt. Datum vom 10. März 1830

In Bezug auf die Prostitution der
für die in diesem eingetragenen Artikel
eingetragene ist;

In Bezug auf die Prostitution, von einem
eingetragenen eingetragenen folgenden
eingetragene.

" Diese feste und eingetragene Prostitution
soll und von der Regierung, die eingetragene
eingetragene eingetragene, die Prostitution
eingetragene und die besondere Prostitution der
eingetragene eingetragene, und auf der
eingetragene die Regierung mit eingetragenen
eingetragene eingetragene. —

So wie die Regierung (wie die Regierung
eingetragene) eingetragene der Prostitution. —

früheren die Artikel 87. - 89. - 102. - 367. - 371.
des Grundgesetzes.

In dem nun das in dieser Proklamation dem
Ministerium die Absicht ausgesprochen wird, die
Rechtswertung und die besondere Justizverwaltung
des Reichs zu verbessern zu wollen, um die
den Verordnungen der Gesetze eine derbestmögliche Will-
kürsicherheit zu verschaffen.

Das, worin gesagt wird, daß der Monarch anzu-
ordnen, solche Fälle aufzuheben werde, die der
Königliche Anwalt gegenüber, und die in
den letzten - Monat vorliegen werden
und es wird diese Proklamation die Erklärung
mitteilen, daß der Kaiserreich mit sich die
jetzt geordnete Anstalt und die für die
jetzt geordnete Anstalt der Willkür der Gesetzgebung
sich zu und zu sichern werden.

Das, worin die Absicht ausgesprochen ist, sich mit sich
und die zu verbessern, und sich gegen die
Königliche Anstalt zu stellen zu wollen,

Das, was jetzt fallt, da die Minister
abgesetzt, und in den letzten - Monat
vorliegen werden sollen, weil sie der

Königliche Anstalt gegenüber stehen, und um sie
angelegen der Verwaltung der Verwaltung der
Justiz, und der Verwaltung der Verwaltung
Proklamation zugeordnet ist, und die Verwaltung
der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung
der Artikel 367. und 371. des Grundgesetzes
nicht werden.

Es ist die Verwaltung der Verwaltung der
Justiz, und der Verwaltung der Verwaltung
der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung
der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung
der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung

Es ist die Verwaltung der Verwaltung der
Justiz, und der Verwaltung der Verwaltung
der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung
der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung
der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung

Es ist die Verwaltung der Verwaltung der
Justiz, und der Verwaltung der Verwaltung
der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung
der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung
der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung

Unbefugtlich mit dem Anstalt
und der Verwaltung der Verwaltung
der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung



Frankfurt den 29. Juni 1890

Reichsminister

Subst. 1832. Gegenwärtiges Blatt auf der Kante Frankenthal visirt,
um für gestempelt zu gelten, und dafür 14 Kr.
zu erheben.

Frankenthal, den 30. Juni 1832

Vorladungs-Befehl.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Wir Konrad Hissfeld, Untersuchungsrichter des Frankenthaler
Bezirks, gebieten und befehlen allen und jeden Vollziehern richterlicher
Bescheide, zufolge gegenwärtigen Vorladungs-Befehls den

*J. Fr. Kolb, Advokat
und Prokurator der neuen
Zeitung, zu Speyer wohnhaft*

hiemit vorzuladen, in Person dahier in unserm Kabinete, in dem Be-
zirksgerichts-Gebäude *am Montag, den 2. Juli*
l. J. des Morgens um 8 Uhr
zu erscheinen, um seine Erklärungen über die Thatfachen und
Umstände der *im Jahr 1831 erfolgten Proklamirung seiner*
unfreiwilligen Proklamation und Proklamirung
vor l. d. Staatsministerien in N. 120 der
am Speyer Zeitung vom 17. Juni l. J.
beschäftigten zu Protokoll zu geben.

Geschehen *Frankenthal*, den *29. Juni* 1832



Nro. 1187 *Welcher* wird mit
der Zustellung gegenwärtigen Vorladungs-Befehles andurch
beauftragt. Frankenthal, den *29. Juni* 1832

Der Königl. Staatsprokurator,

Past' Arni' ged. Subst.

1) *Specialia*

Wir sind befugt, die
Protestation eines ansehn-
lichen Rechtschreibers und
Verständigen des königlichen
Mantelungsamtes durch
Anspruch eines Rechtschreibers
von ganzem Recht genug und
sicher zu bringen von Mantelung
gegen den Ministerial-
befehl von ganzem Recht
abzu, die gesamte Protestation
dieser von ganzem Recht genug
ist, und ganz in dem Nr.
120 des neuen Gesetz-
buches von sicherem
Jury des, welches
Bistum des Collegialbistums
des königlichen Mantelungs-
amtes in Cölln genommen
wird, was sehr viel für
zu erklären.

Thyssen
Hof, alle in
Mantelung

Abend der freigelegten Protestation
in einem Zustand aufge-
nommen zu haben, ist dem
nach in diesem Sinne
durch ansehnliche und
eine Verständigen des
Gesetzamtes zu
erklären.

2) Alle in der auffälligen
Mantelung in dieser Protestation,
die, was wir gesehen haben,
in einem sehr geringen und
ansehnlichen Grade abge-
setzt, und nachfolgende
beginnt, was folgt:
Wir protestieren für
abge gegen den Ministerial-
befehl von ganzem Recht,
was schlüssig ist, was hier
gibt, dass, was Gott
des Königs ansehnlich, was
in einem der Mantelungsamt
wird, dass die sehr für ganzem

Thyssen
Mantelung

besonderen Konstitutionen,
die Apokalypse ist es, die
und wieder mit unsrer
und furchtbare Ansehens-
heit und die Danksagen für
schonend mit furchtbare, das
mit Gott und dem Menschen
und dem Geist und dem
Stärke gegen jeden Angriff
des Willkürs, das
und furchtbare und -

Deine Bitte findet
offenbar mein Ansinnen und
Bewährung gegen die Thatsache
genau aufeinander und
aufzuheben; was aber die
Forderung zu beenden?

2
Ich kann nicht an
kommen, da die Anwesenheit
mindestens zwei Tage lang, bei
Anwesenheit an der Stelle
erforderlich und die Hoffen
sichern

garantieren. Infolgedessen
wird eine pfl. Pflanzung
ausgeführt. Nach
gegeben, eine Aufzeichnung
zum Aufreissung.

24 1/2 pms

[Signature]

1887

Kipprecht

26/10/1892

... in der größten Zure-
 chtfertigung, und endlich mit
 den Worten: ... in der Anlage
 stand zu setzen; ... ferner
 offenbar die Absicht hervor-
 zuheben, die Minister
 des Majestät des Königs
 in der Angelegenheit der
 des Reichsraats ...
 ... gegen dieselben
 die Gerechtigkeit der
 der Landesverfassung zu zeigen,
 ... man die gedachten
 Minister die Absicht zu-
 schreibt, die Verfassung
 und die besondere Verfassung
 des Reichsraats zu zerstören,
 ... auf den Trümmern der
 Gerechtigkeit ...
 ... aufzuweisen;
 ... die ... zu ...

22. 3.
 Ich kann Sie nicht
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...

47. ...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

48. ...
 ...
 ...
 ...
 ...

ursprünglich Professor
ist uns unbekannt,
inwand die Namen der
Antiquarischen Bibliothek
sind. —

5.
Geben Sie sonst noch etwas
angegeben?

5.
Beid.

Abgeschien, beständig, und weiter fort.

Steffen

H. J. Waller

Kupfer

wurde;

In betheufte fufstet die eine
hochschützende Kette derer ungeschützten
Proleten die der Königl. Hofmann-
-ministers,

Die zu der Begründung der
Königl. Hofmann- und Hofmann-
367, 371. der Hofmann- und Hofmann-
einfachen Hofmann- und Hofmann-;

Die Hofmann- und Hofmann-;

Die Hofmann- und Hofmann-
gründet die Hofmann- und Hofmann-
und die Hofmann- und Hofmann-
den Hofmann- und Hofmann-
legenden Hofmann- und Hofmann-
den Hofmann- und Hofmann-
Appellationsgründe zu Hofmann-
wegen einer Hofmann- und Hofmann-
die Hofmann- und Hofmann-
auf die Hofmann- und Hofmann-
Hofmann- und Hofmann-
Hofmann- und Hofmann-
die Hofmann- und Hofmann-
in Hofmann- und Hofmann-;

die Hofmann- und Hofmann-
den Hofmann- und Hofmann-
Hofmann- und Hofmann-;

Die Hofmann- und Hofmann-
den Hofmann- und Hofmann-
den Hofmann- und Hofmann-
den Hofmann- und Hofmann-;

Die Hofmann- und Hofmann-;

Die Hofmann- und Hofmann-;



Kupferst.

A. P. 825.

o Transvaal, no. 5 July 1832.

Mr W. A. R. von

Der f. b. Registrator (genannt) hat
mit Unterzeichnetem Gemein-
sam Joseph Alois Molitor in
Zweyter Hand.

Via Boston per New York
per Providence
J. H. Allen.

Da das letzte Jahrbuch der Offenb.
Wappenscheide ein Posten zur Zugabe von
Opfern des Krieges und der Kasse
des letzten Jahres zu den letzten
Jahren von der Verwaltung zu geben
Kasse geben, zu weiteren belästigen
Wappenscheide zu übergeben, und
nunmehr mit der Zugabe

For nothing

Low. we'll get a few
 10 my abson from
 theater & singing soft on
 theater & singing soft on
 theater & singing soft on

5

Wird die Commissions-Actenstücke des Herrn
mit Hülfe der Vorlesenden durchgesehen.

Frankfurt den 11. November 1832

Rebmann (Hauptstadt)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wir Joseph Maximilian Molitor, Rathe an dem König. Appella-
tionsgericht des Rheinlands, nach Vorlesung dieses Urtheils, an-
lassen in seiner Verhandlung vom 1ten März 1832, demnach
mit der Herausforderung des Antikontingents in dem Rhein-
lande gegen die des Comitats und der Aufhebung, zu Aufhebung
und Beseitigung des unrichtigen Urtheils der Reichs-Appellations-
kammer des 1ten. 2ten. 3ten. des Antikontingents, so wie des 1ten.
2ten. des Appellationsgerichts über das Antikontingent in Frankfurt.

Hierdurch wird befohlen allen Gerichten und Notarien
abgeschickter Urtheile, unter Androhung der gesetzlich an-
gedrohten Strafen, sich zu hüten in dem Orte des
zirkulären Urtheils zu verweilen.

H. Georg Friedrich Kolb, Landrath, wofür
im Späteren, ihm über die ihm zu Last gelegten
Erklärungen verfügt zu werden.

Es ist also festzusetzen das öffentliche Recht, nichtig zu
halten gegenwärtigen Urtheils, so wie und damit zu
weisen. Dieses wird befohlen in zwei Bänden des
ersten Heftes des Antikontingents und zwei
Bänden.



Der Antikontingents-Commissioner H.
Appellationsgericht des Rheinlands
J. A. Molitor H. L. Appel. Rath.

1840 14th 9
12 32
11

Am. Anst. 11. Nov. 1832

Das Nachgezeichnete

An

The King's General and Comm. Genl.

32

Prayer

Now for the 2nd night Ex - p^t.

4

Der hochwürdigste Pöblichard wird um
in die Abtheilung gelangen zu sehen
Verpflichtung & Entgelte Directe an zu zahlen.

von Aufsehung Louis-Pair abgeleitet
besteht, der Dienstzeit seiner Person
und welcher unter dem in Lokal der
begehrtesten oder im Gasthaus zum
vollem Lohn, was er verdient, zu
Arbeiten setzen wird.

Da der Befehlshaber keine mehr und genug
für Stunden nach seiner Anweisung zu
verfügen ist, so dürfte wohl die Befehlshaber
nicht von Mithras selber verfahren
sollen, damit der Befehlshaber nicht von
Anweisung der H. Aufsehung Louis-
Pair für den Anfang und Anfang
in der gegebenen Zeit für den Anfang
werden können.

Mit sehr geehrten Grüßen

(Altenburg)

Wende den vierzigsten November aufzufahren zu sein und
 Dienstag, Nachmittag um drei Uhr, haben wir Joseph Alois
 Molitor, Rath und Hr. Appellationsschlichter des Appellations-
 Tribunal, durch Rath der Obkammer dieses Gerichtes
 vom 7ten Juni dieses Jahres zum Aufsehung-Commissar in
 Appellations-Commissar gegen die der Compten und der Auf-
 sehung zum Aufseher und zum Vorsteher des neuen Hofes
 des Stadt Rathes, in Einigkeit und Einigkeit, im
 Obkammer-Schlichter auszufahren, im Landgericht
 zu Innsbruck den folgenden Aufsehung-Befehl vom 7ten
 des laufenden Monats dahin abzugeben: Einigkeit
 Einigkeit Rath zu Innsbruck über die ihm zu Last gelangte
 Aufseher auszufahren wie folgt:

1te Frage. Wie sieht es aus und wie alt sind Sie, wie ist Ihr
 Stand, Geburts- und Wohnort?

Antwort: Georg Friedrich Rath, 47 Jahre alt, Einigkeit und
 Einigkeit, gebürtig und wohnhaft zu Innsbruck.

2te Frage. Sind Sie Aufseher des Obkammer-Schlichters, Appellations-
 in Nr. 114 des neuen Hofes, seit dem 7ten Juni dieses Jahres
 wohnhaft Nr. 114 des neuen Hofes, wie ist es?

Antwort: Ich bin Aufseher des neuen Hofes, Nr. 114, seit
 dem 7ten Juni dieses Jahres, wie ist es, wie ist es, wie ist es,
 in Innsbruck Nr. 114.

Wenn Sie mit dem Compten und der Aufsehung Rath zu Innsbruck
 wohnhaft.

3te Frage. Sind Sie bereit den Aufseher des neuen Hofes, Nr. 114, seit
 dem 7ten Juni dieses Jahres, wie ist es, wie ist es, wie ist es,
 in Innsbruck Nr. 114.

J. A. Molitor 62 (H. H. H.)

Mr. 499

D. J.

Obkammer-Schlichter (Compten)

an

den der Obkammer-Schlichter

Steyer

und einziges mit dem Worte: "Wachwachen sollen" angesetzt zu werden?

Stellung: Ich glaube in Ihrer jährigen Reizeublickta und ofen
Freiwilligung der Spasch, das Sie können nicht kommen
zu kommen, befolte mir überigend von folger Kette
zu Ihnen.

Stellung zu nehmen. Es ist in dem begünstigten Attribut nicht festzuhalten
sind und nach jetzt nicht finden, so wie es bei einem Vorfall
mit dem Untersuchungsrichter oder Untersuchungsbeamten
flüchtig demnach zu nennen, oder mich selbst mit demselben
demnach zu befragen. Abhängig bestimmt der Sachverhalt
keine feste Anweisung, sondern der Sachverhalt von einem Sachverständigen
oder Sachverständigen gemacht werden muß.

ad. Anlagen unmittelbar gewirkt zu sein.
5^{te} Frage. In dem begünstigten Artikel der No. 116 Gew. Zeitung
wird gegen den Vorwurf des gesondert-Vertheilens verwahrt und
2^{te} Seite selbst angegeben, daß der Vorwurf die Absicht vor-
wölfe im Absichtswort mit anderen sehr geschätzten Mitteln in ge-
genseitigkeit; eine Absicht die nur dem vorerwähnten Vorwurf auf
den Rat-Vertheilung der Maltke (6^{te} Fragestellung)

J. M. Motilov

W. B. Hall

Suber

6^{te} Frage. In dem letzten Abschnitte vorerwähnter Aufstellung wird dem
Rathgeber des Ministers wegen Verletzung der Ausfertigung gestraft
und zum Strafen des gegen ungesetzliche Gewalt-Ausübung
aufgefordert; allein werden eine Ausfertigung, nach

J. A. Motilov

Wm. Lloyd Garrison

Скандинав

gedruckt wird, manumskripten Weise für den Druck nicht geeignet,
was sehr zu bedauern ist. Wird überhaupt ein Versuch?

Datum: Der Herr von Kettner hat die Publikation
seiner Instruktion jetzt wie gewohnt durch seinen
für solche Litteratur liegenden. Freundlichen Briefe
in dem Briefe nach der Instruktion aus und anzuzeigen,
weshalb und was zu thun ist.

Weshalb, beistehend und aus dem Einverständnis mit
und dem Geist der Instruktion.

J. A. Molitor

Es ist zu hoffen, dass die Instruktion, die
Instruktion in der Instruktion und in der Instruktion
Instruktion Instruktion in der Instruktion
Instruktion.

J. A. Molitor

Neue Speyerer Zeitung.

Sonntag

Nr. 120.

den 17. Juni 1832.

Rheinbairern.

* Speyer, den 16. Juni. Die Protestationen
gegen das neulich im Amtsblatte publicirte Ministerial-
rescript bleiben nicht aus. Die Nachfolgende, mit
einigen hundert Unterschriften bedeckt, ist an den Kö-
nig, und in beglaubigten Abschriften an das Mini-
sterium, die Kreisregierung und die Appellhöfe abge-
sendet worden:

Protestation der Einwohner von Neustadt
a. R. gegen den Ministerialbeschluss vom
2. Juni 1832.

Die unterzeichneten Einwohner von Neustadt, in
Rheinbairern, lesen mit der höchsten Entrüstung den
Ministerialbeschluss vom 2. publizirt durch das Amts-
blatt des Rheinkreises vom 6. dieses, worin man, mit
denselben leidenschaftlichen Ton, den man einigen Mit-
gliedern des Hambacher Festes zum Verbrechen rechnet,
nicht nur das ganze Fest verdammt, sondern auch den
Bewohnern des Rheinkreises den schändlichen Vorwurf
macht, daß sie das Vertrauen der Behörden in sie,
getäuscht hätten —!

Wahrlich, nur die lügenhaftesten Berichte und die
höchste Verblendung konnten eine solche Sprache ver-
anlassen! Wie, gerade da, wo die Bewohner des
Rheinkreises ihre deutschen Mitbrüder in ihrer Mitte,
in zahlloser Menge versammelt, bei freigestatteter
Wort durch die That die bewunderungswürdige Ver-
einigungsliebe bewiesen, wo trotz der wogenden und be-
wegten Menge, nicht durch ein Wunder sondern durch
den für Recht und Gesetz allgemein belebten Geist der
Bewohner die öffentliche Ruhe und Sicherheit auch
nicht einen Augenblick gestört wurde, wo ganz be-
sonnener auch selbst nicht die geringsten persönlichen
Erzesse vorfielen, da will man den guten Geist der
Rheinländer verdächtigen, diese beschuldigen, daß sie
das Vertrauen der Behörden getäuscht hätten?

Diese feste und würdige Haltung der Einwohner
soll nun gar die Regierung, den rechtmäßigen aber ge-

setzlichen Herrscher ermächtigen die Staatsverfassung
und die besondern Institutionen des Rheinkreises um-
zuwälzen, um auf den Trümmern der Gesetz eine
despotische Willkürherrschaft aufzurichten? —

Wie, unser König, der bei Eröffnung des letzten
Landtags die schönen, ihm die Herzen aller rechtlichen
Unterthanen gewinnende Worte gesprochen: Er möge
nicht unumschränkter Herrscher sein, sollte diese Worte
nur gehandelt haben, er soll nicht mit Verfassung und
Gesetz regieren wollen? Kein es ist unmöglich, an
solche frevelhafte Täuschung zu glauben —! Es ist
Hochverrath, unsern König auch nur einen Augenblick
einer solchen Lüge fähig zu halten!

Wir sind vielmehr der größten Zuversicht, unser
Monarch werde augenblicklich solche Ränke entfernen,
die das königliche Wort schänden, und die Stämmen
alsbald berufen, um sie auf gesetzlichem Weg in An-
klagestand zu setzen. Wir protestiren hier feierlich
gegen den Ministerialbeschluss vom 2. dieses; wir er-
klären, daß wir kein göttliches Recht, keine Gewalt
des Königs anerkennen, als die, welche die Staats-
verfassung, und die durch sie garantirte besondere In-
stitutionen des Rheinkreises ihm ertheilen, und indem
wir unsere innigste und feurigste Anhänglichkeit an
diese aussprechen, so erklären wir feierlich, daß wir
mit Gut und Blut unser gutes Recht und unsere Frei-
heit gegen jeden Angriff der Willkürherrschaft schut-
zen und schützen werden.

Neustadt, den 10. Juni 1832.

(Folgen einige hundert Unterschriften.)

Herr Redakteur!

Sie haben durch Ihr Blatt die Nachricht verbrei-
tet, daß ich nach Frankreich entflohen sei, um einer
neuen Verhaftung zu entgehen. Da ich es für sehr
unwürdig halte, wenn ein Oppositionsmitglied nicht
den Muth hat, seine Handlung vor jedem Richter zu
verantworten, so ersuche ich Sie, jene Nachricht zu
widerrufen. Um dem Publikum die Ueberzeugung zu

Gegeben zu Paris. Friedrich der 14. Juni 1832.

J. A. Molitor 66

geben, daß jenes Gerücht völlig grundlos war, wö-
len Sie gefälligst noch bemerken, daß ich über einen
gegen mich ergangenen neuen Verhaftsbefehl der am
12. d. M. in Homburg vollzogen werden sollte, ge-
stern Nachricht erhalten habe und heute deshalb nach
Zweibrücken abgereist bin, um jenen Befehl vollstref-
ken zu lassen.

Kreuzstadt an der Haardt am 14. Juni 1832.

Wirth.

Deutschland.

Koblenz, den 13. Juni. So eben geht durch
Staafette die Ordre hier ein, daß das 4. Armeekorps,
welches bereits zur Rückkehr in die Standquartiere
befehligt war, nun noch vorläufig in den Abtheilungs-
provinzen verweilen soll. (Fr. Journ.)

Köln, den 12. Juni. Das gestrige niederländi-
sche Dampfschiff brachte die Nachricht, daß Sir Wal-
ter Scott, welcher vorgestern von hier des Morgens
5 Uhr mit dem Stoomboot Prinz Friedrich nach Rot-
terdam abreiste, unterwegs von einem Schlagflusse
getroffen, darauf in Rhinwegen an das Land ge-
bracht worden und daselbst gleich darauf gestor-
ben sei.

Die allgem. Ztg. bringt, wie früher von Wien,
nunmehr eben so von Berlin aus, einen beachnungs-
werthen Art. über das Hambacher Fest: „Berlin,
den 8. Juni. Mit Unwillen und Abscheu muß jeden
deutschen Patrioten der Hambacher Skandal erfül-
len, und unbegreiflich bleibt es uns hier, wie derglei-
chen Unfug mehre Tage lang ungehindert statt fin-
den konnte. In solchen revolutionären Reden, in
solcher Aufreizung zum Verrath und zur Treuloßig-
keit gegen die vaterländischen Obrigkeiten, in solchen
Scenen der Gewaltthat und Verwüstung, wie sie an
mehrern Orten nach beendigtem Fest aufgeführt wor-
den sind, ist der deutsche Charakter nur von seiner
schlechtesten (und Gottlob heutzutage auch schon ge-
ringsten) Seite ausgedrückt, nemlich von der einer blin-
den Nachahmungssucht ausländischer Unsitte, denn
Niemand, der das deutsche Volk wahrhaft kennt,
wird ihm eine eigene Richtung zu dergleichen politi-
schen Ausschweifungen Schuld geben. Auch haben
die Hambacher Vorgänge, den eintausenden Nachrich-
ten zufolge, in den Gemüthern der benachbarten
Schwaben, Hessen u. s. w. keinen Anklang gefunden,
und die Klügern und Ehrbaren unter den Liberalen
sind dem Fest entweder ganz fremd, oder doch un-
thätig dabei geblieben, und bald weggegangen. Wir
hoffen, daß der guten Sache einer vernünftigen und
gesetzlichen Freiheit durch das thörichte Unwesen kein
erheblicher Schaden zugefügt sein wird! —

Von der österreichisch. Grenze, Anfangs Juni.

Deutschlands Verhältnisse nähern sich immer mehr
einem Zustande, der mit der Ruhe und gesetzlichen
Ordnung unverträglich, den beiden Großmächten
Deutschlands aber Gefahr drohend scheint; er beschäf-
tigt deswegen deren Aufmerksamkeit gegenwärtig in
besonders hohem Grade. Namentlich berathet man,
wie es heißt, in Oesterreichs Hauptstadt Vorlesungen,
die der gesetzlichen Ordnung in den Staaten, wo
dieselbe am meisten gefährdet scheint, und die wir
hier nicht näher zu bezeichnen brauchen, eine kräftige
Stütze geben sollen. Der Präsidialgesandte am Bun-
destage, Graf v. Münch-Bellinghausen, dessen Abreise
von Wien nach Frankfurt nahe bevorsteht, soll der
Bundesversammlung in dieser Beziehung Entwürfe
überbringen, welchen, im höchst wahrscheinlichen Fall
ihrer Genehmigung vom Bundestage, die gesetzliche
Kraft in allen betreffenden Staaten mit aller Ener-
gie verschafft werden wird. Das Zusammenziehen
einer starken Truppenmasse in Tyrol möchte sogar
auf die Möglichkeit eines militärischen Einschreitens
hindeuten, falls die durch wenige eraltirte Köpfe mehr
und mehr aufgeregte Bevölkerung einzelner Staaten
den von ihren Regierungen und der Bundesversamm-
lung für zweckmäßig erachteten Vorkehrungen Wider-
stand entgegen setzen sollte. Indessen sind, wie man
hört, die dahin zielenden Entwürfe von einem libe-
ralen Gesichtspunkt ausgegangen, und somit ist die
große Hoffnung gegeben, daß ernstlichen Maßre-
geln, welche ganz Europa's Ruhe gefährden könnten,
so viel wie möglich vorgebeugt ist. (N. Z.)

Frankreich.

* Paris, den 12. Juni. Alle Tagblätter spre-
chen noch von dem Martialgesetze, unter dem wir
athmen, und wie es scheint, hat der Polizeipräfekt
den Auftrag erhalten, durch ein Intermezzo diesem
Gerede eine Variation zu geben. Der den Aerzten
gegebene Befehl, die in Behandlung habenden Ver-
wundeten anzugeben, wird allgemein getadelt, trotz
dem Edikte von 1666, worauf sich die Behörde be-
zieht. Es will Niemand begreifen, weshalb man
gerade ins klassische Jahrhundert zurückgeht, um Des-
potismus zu treiben. Die Zeitungen genügen kaum,
die Protestationen der Aerzte zu geben. Selbst die
Angestellten beweisen ihre volle Unabhängigkeit und
widersetzen sich diesem Annutzen. Das Journal des
Debats tadelt die Maßregel und bittet die Regierung
davon abzustehen. Der berühmte Physiolog Adelon
spricht sich darüber in der Gazette medicale de Paris
kathégorisch aus und nennt das Gesetz unmoralisch.
— Die zwei Berichterstatter, welche über die Bege-
benheiten v. 5. und 6. rapportiren sollen, sind er-
nannt worden, und sollen durch ihre Mäßigung be-
kannt sein. — Die Tribüne du Monvment, aus
Furcht vor dem strengen Gesetze, beschränkt sich auf
bloße Auszüge und Rückblicke. Hr. Garret, Haupt-

redacteur des National, hält sich noch versteckt, schreibt
aber fortwährend in seinem Blatt „Unbilde gegen die
dreifarbige Fahne“ 20.

— Die Regierung scheint von Siegestaumel und
heimlicher innerer Furcht oder selbst Feigheit zugleich
ergriffen zu sein. Die letzte Revue, woran sie aus,
beweise aufs unwiderlegbarste die Anhänglichkeit al-
ler Bürger an ihr System, und dennoch entfernen sie
die Zeichen des Mißtrauens gegen diese nemlichen
Bürger nicht. Das ministerielle Journal des De-
bats nennt die Revue „ein politisches Matschfeld, wo
Ludwig Philipp noch mehr als am 7. Aug. profla-
mirt worden sei.“ Dessen ungeachtet, ungeachtet al-
ler Protestationen, wird der gesetz- und verfassungs-
widrige Belagerungsstand der Hauptstadt nicht auf-
gehoben. — Die Oppositionsblätter, welche sich ei-
nigermassen wieder ermannen, noch mehr aber die
englischen Journale, erheben sich mit Mäßigung, aber
kräftig, gegen die neuesten Schritte der Regie-
rung. So bemerkt der Londoner Courier, indem er
übrigens dem Benehmen der Bürger von Paris al-
les Lob spendet, die Regierung möge die erhaltene
Lehre zu Herzen nehmen und, anstatt den Weg des
Despotismus zu betreten, die Entwicklung der poli-
tischen Rechte des Volkes zu befördern suchen. Der
französische Courier bemerkt hierbei, in England sage
man nicht, daß die Charte eine Wahrheit sei, aber
man habe noch nie eine Unwahrheit daraus gemacht.
Der Temps nennt die Belagerungsstandserklärung der
Hauptstadt „einen verfehlten Staatsstreich,“ und
der National bemerkt, auch im Publikum zeige sich
ein Abscheu gegen die Ausnahmgesetze; bis zu den
eifrigsten Anhängern der Ordnung herab gebe es
Niemand mehr, der nicht einzutreten braunne, welche
Art Ordnung ihnen das Regime der Militärcommis-
sionen verspreche. — Dem Messager zufolge sind
übrigens von den beiden Kriegsgerichten in Paris
die Instruktionen von etwa 200 Anklagen eingelei-
tet; andere Blätter meinen, die Kriegsgerichte wür-
den sich incompetent erklären. Der Messager gibt
ferner die Zahl der Truppen in Paris am 5. d. zu
ungefähr 25,000, und am 6. zu 50,000 Mann an.

Die Nachrichten aus der Vendee lauten widerpre-
chend, im Allgemeinen aber wenig beruhigend; überall
her begehrt man Verstärkungen. Die Verhaftungen
häufen sich. Bei dem festgenommenen Pfarrer von
Garnac (Gegend von Voreuil) hat man mordbrenne-
rische Proklamationen und einen bretonnischen Ge-
sang gefunden, dessen Refrain lautet: „Besteht,
menschmordet, mordbrennet die Patrioten, brave
„Stützen der Legitimität, es wird Euch dagegen voll-
kommen und gänzliche Vergebung Eurer Sünden
zu Theil.“ — Alle in England geweihte Offiziere
von Karl des X. Ergarde sollen nach der Vendee
abgereist sein. — Die Tribüne will wissen, der größte
Theil der östreich. Streitkräfte näherte sich den franz.

Grenzen; das gedachte Blatt meint, die englische
Aristokratie könne eine neue Coalition bezahlen, und
betrachtet daher den Krieg als unvermeidlich. Gleich-
zeitig bemerkt der Courier franc.: Briefe aus Lon-
don melden, das Ministerium Grey könne dem Ein-
dringen der Tories ferner nicht widerstehen, sie umgäben
den König und die Königin, man zweifle in Lon-
don nicht mehr an einer Veränderung des Cabinets,
und die Freunde der Freiheit verheimlichten sich nicht
ihre Beunruhigung. — Was man aber auch sage,
wir können dieser Nachricht keinen Glauben beimessen.
Wenn ein Volk einmal dahin gelangt ist, wo das
englische sich befindet, so ist ein antinationales Mi-
nisterium eine Unmöglichkeit. Der Sieg des Natio-
nalwillens in der Reformfrage hat diesen zu neuem
Sieg vorbereiten. Kb.

Die allgemeine Zeitung bringt unter andern fol-
gendes Schreiben aus „Paris, den 7. Juni. Als
ich gestern nach der Börse ging, um meinen Brief
in den Postkasten zu werfen, stand das ganze Spe-
kulantenvolk unter den Colonnen, vor der breiten
Börrentreppe. Da eben die Nachricht anlangte, daß
die Niederlage der Patrioten gewiß sei, zog sich die
süßeste Zufriedenheit über sämmtliche Gesichter. Man
konnte sagen, die ganze Börse lächelte. Unter Han-
nendonner gingen die Fonds um 10 Sous in die Höhe.
— Ich komme eben von dem Schauplatz des gestrigen
Kampfes, wo ich mich überzeugt habe, wie schwer es
wäre, die ganze Wahrheit zu ermitteln. Dieser Schau-
platz ist nämlich eine der größten und vollreichsten Stras-
sen von Paris; die Rue St. Martin, die an der Pforte
dieses Namens auf dem Boulevard beginnt und erst
an der Seine, an dem Pont des Noirs-Dame, aufhört.
An beiden Enden der Straßen hörte ich die Anzahl
der „Patrioten“, oder wie sie heute heißen, der
„Rebellen“, die sich dort geschlagen, auf 500 bis
1000 angeben; jedoch, gegen die Mitte der Straße
ward diese Angabe immer kleiner, und schmolz end-
lich bis auf 50. Was ist Wahrheit! sagt Pontius
Pilatus. — Die Anzahl der Linientruppen ist leicht-
er zu ermitteln; es sollen gestern (selbst dem Jour-
nal des Debats zufolge) 40,000 Mann schlagfertig
in Paris gestanden haben. Rechnet man dazu wenig-
stens 20,000 Nationalgarden, so schlug sich jene
Handvoll Menschen gegen 60,000 Mann. Einstim-
mig wird der Heldennuth dieser Tölkubnen gerühmt;
sie sollen Wunder der Tapferkeit vollbracht haben.
Sie riefen beständig: Vive la Republique! und sie
fanden kein Echo in der Brust des Volks. Hätten
sie, statt dessen: Vive Napoleon! gerufen, so würde,
wie man heute in allen Volksgruppen behauptet, die
Linie schwerlich auf sie geschossen haben, und die
große Menge der Duelliers wäre ihnen zu Hülfe ge-
kommen. Aber sie verschmähten die Lüge. Es wa-
ren die reinsten, jedoch keineswegs die klügsten Freun-
de der Freiheit. Und doch ist man heute albern ge-

zug, der des Verräthertums mit den Karlisten zu beschuldigen! Wodurch, wer so unbedeutend für den heiligen Jesum seinen Herzog hieß, für den schmerzlichen Wahn einer idealischen Zukunft, der verlor die sich nicht mit jenem seinen Reich, den aus die Vergangenheit, weiter dem Namen Karlisten, hinterlassen hat. Ich bin, der Gott! kein Republikaner, ich weiß, wenn die Republikaner liegen, so schreien sie mir die Kehle ab, und zwar weil ich nicht auch alles demüthigen, was sie demüthigen; — aber dennoch, die nächsten Gedanken traten mir heute in die Augen, als ich die Orte betrat, die noch von ihrem Blute getränkt sind. Es war mir nicht gewiss, ob und alle meine Mitgefühligen wären, halt jener Republikaner, geschrieben. — Die Nationalgarde freun sich sehr ihres Sieges. In ihrer Siegesfeier freudig hätten sie seinen Abend fast mit selber, der ich doch zu ihrer Partei gehöre, eine ganz ungeliebte Kugel in den Kopf geschlagen; sie schossen nämlich beidemüthig auf jeden, der ihrem Volke zu nahe kam. — Es war ein vergnügter, heiterer, müder, müthiger Abend. Womöglich auf den Straßen, da ich alle Ecken, eben so wie den Tag über, geschlichen war. Heute ist wieder Alles in starrer Bewegung, und man sollte glauben, nichts wäre vorübergegangen. Sogar auf der Straße St. Martin sind alle Thüren geschlossen. Lang dem, daß man, wegen der außerordentlichen Plakate und der Nähe der Caravans, dort schwer vorüber, müht sich sehr, und zwar, eine ungeheure Menschenmenge durch diese Straße, die sehr lang und ziemlich eng ist, und deren Thüren ungeheuer hoch stehen. Fast überall hat dort der Kommandant die Fensterthüren geschlossen und überall steht man die ersten Seiten der Kugeln; denn von beiden Seiten wurde mit Kanonen in die Straße hineingeschossen, bis die Republikaner sich in die Mitte derselben zusammengedrängt haben. Meinen sagte man, in der Kirche St. Mary seien sie endlich von allen Seiten eingeschlossen gewesen. Darum aber heute ich am Orte selbst mitverstehe. Ein etwas heruntergekommenes Haus, das heute geschlossen und an die Ecke des Platzes St. Mary gelegen, scheint das Hauptquartier der Republikaner gewesen zu sein. Hier hätten sie sich am längsten; hier hätten sie den letzten Widerstand. Sie verlangten ihre Waare und wurden meistens durch die Bajonette geirrt. Hier seien die weißen Schüler der polytechnischen Schule. Hier lag das glänzende Blut Frankreichs. — Man irrt jedoch, wenn man glaubt, daß die Republikaner aus lauter jungen Franzosen bestanden. Diese alle waren Kämpfer mit ihnen. Eine junge Frau, die ich bei der Kirche St. Mary herum, fragte über den Tod ihres Bruders; dieser habe sonst so friedlich gelebt, aber, als er die rote Fahne gesehen und Vive la République rufen hörte, sei er, mit einer alten Pi-

se, zu den jungen Leuten gelaufen und mit ihnen gekämpft. Dieser Mann! er hätte den Kämpfern „des Berges“ und die Erinnerung seiner ersten Antheilnahme erwacht, und er wollte mitleidig den Trauer der Jugend! Schick wohl! — Die Kämpfer dieser glorreichen Revolution sind vorangeführt. Das Kulturbild freudlich, der Genuß geübt, und wie der besten Menschen müssen Tränen ansetzen. Die Beerdigungsbereitete wird noch mehr Opfer verlangen. Schon ist der Nationaljunge Kugel ob ihrer eigenen Hürde; viele Heiden erlöschten, wenn sie sich selbst in einem Spiegel sahen. Der König, der große, starke, mächtige Ludwig Philipp wird viele Ehrenbezeugungen annehmen. Der bezahlte Hingabe wird die Freunde der Freiheit auch im Grabe schmerzen, und letztere werden jetzt Feinde der öffentlichen Ruhe. Wieder u. i. w. — Ein Schneider, der heute Morgen auf dem Boulevard es wagte, die gute Willkür der Republikaner zu erwidern, bekam Prügeln von einer starken Arm, die wahrscheinlich seine eigene war. Das ist die Kontrevolution.

Vorlesung I.

Vissaden, den 22. Mai. Nichts ist heutzutage als die Herden der verschiedenen Vögel an die Soldaten, als die Regierung die „wichtigste Nachricht“ von der Verwertung der Nationalität erhielt: eine ist wichtiger als die andere. Der Ober des Polizeibereichs sagte unter anderem: „Meine Kinder, freut euch, die Güte der Verleumdung offenbar sich für die Sache, der wir dienen. Der Kaiser, Lord Hill, ist gekommen, und mit ihm auch die infamen Minister des Königs von England gefahren. Sie waren alle Feinde unserer vereinigten Könige, des Herrn von Wigan. Auch sind wir von dem Premierminister Frankreichs, Herrn Perier befreit, der gleichfalls unser Feind war. Es lebe der König von Wigan! Keine Kinder, schweigt, ihn treu zu unterstützen bis zum Tode, so wie unser heilige Religion, welche der infame Pietro zu vernichten droht u. i. w.“ Seitdem haben die Verhaftungen aufs Neue begonnen. — In Samara fand eine Schlägerei zwischen den Linientruppen und den republikanischen Freiwildigen statt. — Man spricht von mehreren Töden und Verwundeten. So verurtheilte Menschen wurden von hier abgeführt, um einige Soldaten freizubekommen, und sie erlöschten zu lassen. Welche Unordnungen fand in Samara und in Vissaden selbst statt; hier waren die Soldaten vom 1. Regiment beurlaubt, von dem im vergangenen Jahre so viele erschossen wurden, und die vor Begierde brachen, den Tod ihrer Kameraden zu rächen. Man hat ungefähr 40 von ihnen verhaftet, welche die Straßen unter dem Rufe durchzogen: Es lebe Donna Maria! Es lebe Don Pietro! Ermüthlich werden sie das Schicksal ihrer Kameraden theilen, wenn man anders Zeit dazu hat. Don Wigan ist wieder nach Samara zurückgekehrt, um zu jagen.

[8]

Königliche Prinzessin Elisabeth von Preußen

St. Compagnie

St. Brigade Preußen

Protocoll

In Anwesenheit der kgl. Preuss. St. Compagnie und St. Brigade Preußen

Heute den 22. Mai 1848. Die kgl. Preuss. St. Compagnie und St. Brigade Preußen haben sich in der kgl. Residenz zu Samara versammelt. Der kgl. Kommandant der kgl. Preuss. St. Compagnie, Herr von Wigan, hat die Sitzung eröffnet. Er hat die kgl. Befehle und Anordnungen der kgl. Regierung in Bezug auf die kgl. Preuss. St. Compagnie und St. Brigade Preußen mitgeteilt. Die kgl. Mitglieder der kgl. Preuss. St. Compagnie und St. Brigade Preußen haben die kgl. Befehle und Anordnungen der kgl. Regierung mit Zustimmung angenommen. Die kgl. Mitglieder der kgl. Preuss. St. Compagnie und St. Brigade Preußen haben die kgl. Befehle und Anordnungen der kgl. Regierung mit Zustimmung angenommen. Die kgl. Mitglieder der kgl. Preuss. St. Compagnie und St. Brigade Preußen haben die kgl. Befehle und Anordnungen der kgl. Regierung mit Zustimmung angenommen.

St. Wigan

19
N^o 5479.

Speyer am 10. Nov 1832.

Herrn Hauptmann
Herrn Appellationsrath Molitor unterzeichnet
Commissar.

Rechtliche

Die Hauptmann hat in die Sache in der Sache
die Sachhalt über die Sache für die Sache
die Sache Rechtliche, zur weiteren Beliebigkeit
die Sache nicht gefunden und nicht vollkommen,
die Sache zu zeigen.

Herr Hauptmann
Herr Hauptmann
Herr Hauptmann
Herr Hauptmann

Sie haben schon, das was
für das die Aufzucht, und
für was das in Bezug,
das Name und die
Hofme, Maßregeln für
Leitung, und was das was
das heißt, das die Regierung,
und die jetzt mit dem
Wort „Wohlfahrt“
Wohlfahrt das was
für das die Aufzucht
maßregeln zu werden,
die werden für die Auf-
zucht das zu was das
was, das die das was
was die Aufzucht, und das
Wohlfahrt zu das was
zu werden?

Ich bin nicht in der Lage die Ihnen
 unter Vorlegung des Bescheids
 an das Landgericht zu bringen, und
 auch nicht den Ihnen zu
 dem Befugnis der Gebühre
 anzurechnen, den Hofen der
 zu rechnen, wenn ich nicht
 überprüfe, den Land der
 beizubringen, und wenn ich
 das für einen Fehler in der
 Rechnung, keine Abrechnung,
 keine Rechnung, und keine
 Rechnung über Rechnung der
 Länge. Ich habe mich in
 der Lage der Rechnung nicht
 finden können.

Liegenthau
f. 2. 3

6 Embarras *Ch. H. H.*

[illegible]

Man überzeuge sich durch Vergleichung der folgenden
Zusammenstellungen, wie verschiedenartig die
Ideen der verschiedenen Völker sind, und wie sehr
die Ziele und die Wege, um diese zu erreichen,
von einander verschieden sind.

Sci

2. Geographische Beschreibung und Beschreibung
3. des Reichthums der Vegetation, Thierwelt gegen
4. die wasserige oberste Ausbreitung
5. für den menschlichen Genuss

1. Die erste Gruppe zeigt Distigial, dann eine
2. die Rufen zeigt Distigialen, auf sonstige
3. Rufen in Isaffreyen und in Rufen
4. in der Gasse, dann, und die Gasse
5. Rufen auf der Mauer der Alben in
6. und Gasse für, 2

Das Fleisch wurde mit rother und lichter
Theile vom Compartment und bei feiner
Theile rother und lichter Theile
mit dem kleinen Theile nd varietate

Diegenheim
F. B. S.

C. V. Underhill

[illegible]

Engelhardt

[illegible]

No 2. 2 Mr. Rosenzweig besagtes Blatt, und sehen auf
die beide Brüder von Polheim mit dem Coa-
parenten unter Blumen gesetzt & varieteten
so bis benachbarten zu fassen von Polheim
günstigen Platz. Von Neumanns und
Gruetzg.

2. freige. In derfelben Weis-
für den gemeinsamen Nutzen,
über die bezügliche Re-
stitution gegen die Meist-
bietet befiehlt dem Freige-
ben fünf Tausend Taler
in der obigen Summe
• 10. 1000 R. 1000 Taler

Augustine & Umbreit

Chas. L. Webb

2 Umbrellen
cyph. 1

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Heinrich Ziegenhain, königl. Friedensrichter des Kantons Speyer, hiezu delegirt von dem ~~Königl. Justizminister~~ ^{Königl. Justizminister} ~~Justizminister~~ ^{Justizminister} befehlen und gebieten dem Gerichtsboten Welker, nachbenannte Personen vorzuladen, den 3. ~~Februar~~ ^{Februar} December 1832, Mittags um 9 Uhr in Person vor Uns in dem gewöhnlichen Audienz-Saale des Friedensgerichts zu Speyer zu erscheinen, als:

N ^o	Namen.	Gewerb.	Wohnort.
1.	Jörg Friedrich Holb.	Engländer	Speyer

im über die, Ihm zu Last liegende
Erfülligung, nachstehende Auflage in die
Hof- und Zirkelung gegen die Hof- und Zirkelung der
Kunst-Edicts aufzunehmen zu haben, zu
Kostscholl vorzunehmen zu werden
Geschehen. Speyer, den 8^{ten} December 1832.

Ziegenhain

N^o 245

Im Jahr achtzehnhundert drei und dreißig, den 6^{ten} August, auf Anstehen der Staats-Behörden und vermöge Auftrag des königlichen Herrn Friedensrichters zu Speyer, habe ich Johann Paul Joseph Welker, Gerichtsbote bei dem Frankenthaler Bezirksgerichte, zu Speyer wohnhaft, anderseitigen Vorladungsbefehl dem Georg Friedrich Koll, Einwohner in

Paris beauftragt in seiner Wohnung abzu-
liefern und mit seiner Ehefrau Maria Koll

hiermit gehörig kund gemacht, und denselben zugleich Vorladung gegeben, den 6^{ten} August, Mittags um 12 Uhr in dem gewöhnlichen Sitzungssaale des Friedensgerichts des Kantons Speyer zu erscheinen, um seine Erklärung über die Verhaftung und Verurteilung des in Paris verhafteten und verurtheilten Mannes, Namens Koll, zu geben und damit seine Unwissenheit vorschützen könne, so habe ich eine Abschrift von gedachtem Vorladungsbefehle, so wie auch diese Kundmachung und Vorladung gelassen. Worüber Urkunde.

Kosten: fl. fr.
Orig. - 14
Abschr. - 14
Reise - =
Repert. - 01

Einregistrirt zu Speyer den 11^{ten} September 1832. Vol. 24 -
Vol. 177. pro memoria.

Dem vorgenannten Zeugen wird die Entschädigung mit auf die Rentkasse zu Speyer angewiesen, und zwar zufolge des Art. des Reglements vom 18. Juni 1811 und des Decrets vom 7. April 1813.

Speyer, den

1832

Der k. Friedensrichter,

K. K. K.

K. K. K.

14

Speyer, den 11^{ten} September 1832.

Joseph Koll, Einwohner in Paris, beauftragt in seiner Wohnung abzu-
liefern und mit seiner Ehefrau Maria Koll

K. K. K.
in Paris beauftragt in seiner Wohnung abzu-
liefern und mit seiner Ehefrau Maria Koll

In der Sache des Mannes, Namens Koll, wird die Entschädigung mit auf die Rentkasse zu Speyer angewiesen, und zwar zufolge des Art. des Reglements vom 18. Juni 1811 und des Decrets vom 7. April 1813.

K. K. K.
K. K. K.

J. K. K.

Abmahnung
Lampell.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern!

Wies Joseph Alois Meckler, Aufseher am königlichen
Appellationsgericht, die Beschwerde, durch welche dieses
Gericht, verlassen in seiner Amtsführung am 7. d. d. 1822,
beschwerte mit der Beschwerde des Wirtschaftsbesizers
meister in dem Beschwerde gegen die das Landratsamt
des Aufseher zu diesem mit Besetzung der von dem
Aufseher des Landrats beschuldigten, mit Brief des Art.
87. 91. 102. des Strafgesetzbuchs, so wie des Art. 137. des
Gesetzbuchs über die Verfassung in Straßburg,

Wurden mit Befehl vom Appellationsamt und Vollzettel
von Straßburg dieses, unter Beobachtung der ge-
setzlichen Vorschriften im Lande Verfassungssache
zu Straßburg zu führen dem
Georg Friedrich Kolb, Buchhalter und Land-
fährer wohnhaft im Thier, beschuldigt im
dem Nr. 114 und 120. der Thierzeitung
ziner Verführung der Verführung und zur Verführung
wegen gegen die für den Thier. Gewalt auf-
gesetzte zu führen, Verführung, welche durch den
Art. 102 des Strafgesetzbuchs geübt wird
und für führen.

Befehl dem Thierhalter der Verführung-
sache im Straßburg wohnenden Kolb im
für den Thier. Gewalt aufgesetzt zu führen,
und die zu weiteren Verführung im Thier
gesetzlicher Thierhalter zu führen.

Für den alle Fälle der öffentlichen Gewalt auf, nachgefallen
zu Vollziehung gegenwärtigen Befehl ist und Thier
zu führen. Gegeben und besiegelt im Thier. Landratsamt
Zusammen Gegebenen dem Landratsamt Straßburg
am 7. d. d. 1822.



Der Appellationsgericht Straßburg
A. Appellat. Gericht des App. Straßburg
J. A. Motz, Appel. Rath.

13

Handwritten notes at the top of the right page, including a date "1833" and some illegible text.

Der R. L. Kreisgerichtsrath am Landgericht zu Frankenthal beauftragt
 alle Landgerichtsräthe mit dem Auftrag die in der beigefügten
 Aufstellung verzeichneten Personen vorzubringen. 3
 Juss. d. d. 18. August 1833. Montag um 8 Uhr in dem gerichtlichen Sitz-
 saale des Landgerichts zu Frankenthal zu erscheinen, als:

Rechts- nummer	Vornamen	Namen	Stand	Wohnort
1	Georg	Freund	Kell	Leipziger

Der R. L. Kreisgerichtsrath am Landgericht zu Frankenthal beauftragt
 die Beauftragten mit dem Auftrag die in der beigefügten
 Aufstellung verzeichneten Personen vorzubringen. 3
 Juss. d. d. 18. August 1833. Montag um 8 Uhr in dem gerichtlichen Sitz-
 saale des Landgerichts zu Frankenthal zu erscheinen, als:

zu verurtheilen, d. h. die Person, die in der beigefügten Aufstellung
 verzeichnet ist, zu verurtheilen. 3
 Juss. d. d. 18. August 1833. Montag um 8 Uhr in dem gerichtlichen Sitz-
 saale des Landgerichts zu Frankenthal zu erscheinen, als:

Rebmann

Sei es ferner all, Aufseher und Auf-
seher in jeder Hinsicht und nach
dem seiner Vorfürsungen Willen senior
folgenden Ordnung:

Es geschehe dem R. Justizrat
gerne zu Rat zu kommen, daß
nach der Instruktion des Konsistoriums
Lassuldyt, sowie die Vorfürsungen
des incommunierten Auktors frey
von jeder sonstigen Verantwortung
Licht werden, demnach den In-
struktionen von jeder Vorfürsungen
zu sprechen.

Unterstützung zu Rat zu kom-
men, daß weder Ort-Wort noch
Ort-367. nach einer sorgfältigen Vorfüh-
rung des Konsistoriums auf verhängen
den Fall unumstößlich sein, sofort
den Lassuldyt frey zu sprechen.

Unterstützung der Lassuldyt
gerne falls von der Anklage in der
Zug auf die Finanzierung der Anklage
nach in No 120, deren Vorfürsungen
bekannt sind, frey zu sprechen.

Endlich Unterstützung zu Rat
zu kommen, daß der Angeklagte

als Vorfürsungen Unterstützung
und Vorfürsungen sein können, und durch
Anklage der Vorfürsungen des Konsistoriums
in No 120, Unterstützung der
Lassuldyt der Anklage in No 120,
und jeder sonstigen Vorfürsungen, sofort
den Lassuldyt der Anklage zu geben,
daß er sich selbst, seinen Vorfürsungen
respectiv Konsistoriums zu nennen, und nach
Zurücksehen, und frey zu gefallen eine
weitere Verfügung zu bestimmen.

Nach Aufklärung der R. Vorfürsungen
besteht in jeder Anklage das
Gesamt, den Lassuldyt in einer Ge-
samtheit, Vorfürsungen von einem Vorfürsungen
und in der Anklage zu verurteilen.

Wird der R. Justizrat
gerne die Vorfürsungen zu unterstützen
Anklage in der Verfügung des Konsistoriums
von Konsistoriums Anklage.

Unterstützung: Schnellenbühl,
von fällig, Gabel und Weissmann.

Justizrat
R. Vorfürsungen



Collationiert
Kurt
Kurtz.

9ten August 1833.

15

Auszug

aus dem gerichtlichen Verfahren
des H. Landgerichts zu Saarlautern.

Nr 395

Das H. Landgericht zu Saarlautern
hat, als gerichtliche
Verhandlung in seiner öffentlichen
Sitzung vom neunten August d. J.
sind die folgenden Sachen, so zu-
gunsten waren: Schnellenbach,
Kreiskant, von fällig, Gagel,
Richter, Reimann, R. Hauptmann,
Kreiskant, mit Heilmann, Unter-
scheid, folgendes Urteil
erlassen.

Die Verhandlung hat der

Gerichtsrath Herr, Landgericht
in Trier, Landgericht, öffentlich
durch Herr, Herr, Herr.

Das Urtheil hat der Land-
gerichtsrath Herr, Landgericht.

Die Verhandlung hat der Land-
gerichtsrath Herr, Landgericht
in Trier, Landgericht, öffentlich
durch Herr, Herr, Herr.

Das Urtheil hat der Land-
gerichtsrath Herr, Landgericht.

Sitzung vom fünften Einser Monat ge-
meinnamen Auftrag vordemselben, dass
gesand: den Befehligen in einer Ge-
samungsbefehl von einem Jahr mit
in die Kasse zu veranlassen.

In der Sitzung, dass die Kasse nicht
das Gut ist, dass in der Sitzung die
Sitzung das Verfall geschehen werden
kann, und dass einer das Recht vor-
sind ist, dass Sitzung von morgen
beizusetzen.

Die Einser Gemein.

Kommittet das königliche Justizkolleg
gewillt die Aufhebung des Verfalls
auf acht Tage.

Unterschriften: Schnellenbüchel,
von failly, Gugel, und Weismann.

Gefahren durch die
H. Staatskanzlei



Collectionist
Lüth
und seine

16. Aug 1833

N. 414

gk

2 Kolb.
Ein Antrags-
zettel
durch
Königliche
Justizkanzlei

unvollständig

16

In Namen
Diner Majestät das Könige von Bayern.
Das königliche Justizkolleg
grüßt zu demnachst, dass die Justiz-
kollegium nicht beabsichtigt, in seiner aufständigen
Sitzung vom fünften Einser Monat
sind und streift, zu zeigen
wenn, schnell und, schnell, von failly,
Gugel, Kipper, Heumann, Königliche
Kassenscheine und Weismann, die
sind das Justizkollegium, folgende
Bestandteile.

In Bezug des aufständigen Königlichen
Gegenüber sind die Einsprüche
in Bezug auf, dass die Justiz-
Kassenscheine des Justizkollegiums
sind die königlichen Kassenscheine in dem
An- und Nachfragen in dem aufständigen
Sitzung des Justizkollegiums vom streiken
und anderen Angelegenheiten, sind die
Ansprüche. das Justizkollegium ist
noch,

und ist das Justizkollegium
sind die Justizkollegium sind und streift.

Ich frage, ob auch dem Professor
Lewy in den Abzügen dieses Größte
am besten und neben dem Monats
und namentlich aus der eigenen Erfahrung
der Befähigung folgt, sollte es, das aber
selbst in den Nummern Gesprochen wird
sich und Gesprochen ganzig der stütz ist
stärker und in seinem Vorlesungssystemen
„Mein eigener Gedanke von aufgezogenen
zwei und stütz, zwei Aufsätze aufgenommen
sind abgedruckt, wenn, in Verbindung
nachdem in dem Druckblatt No 37
aufgeführt. Besonders der Künftigen
Gesamt. Monatsmünz Parim
de dato Münzen der zweiten Seite
aufgezogen sind zwei und stütz von
Weinrich, ferner von Zuckin, Schy-
fer von Gier und von Kieg, gefügt
wird von ganz in No 114.

„Doch allem mußte wohl der
„Offenheit dieses Delle ab zu verstehen
„sich, damit dieselbe den Dilettanten
„abwies, den sie bisher über sich
„sich selbst Dilettanten und Dilettanten
„zu ziehen, dachten.“

„Endlich hat sie es klar, was sie
„ist Dilettant: es sind die besondere
„für Dilettanten der Dilettanten.“

„Endlich hat sie es ausgedrückt,
„was sie lang die Dilettanten der Dilettanten
„ganzig zu sagen scheint; sie will Gebrauch
„machen von der Dilettanten.“

— ein Monatsmünz Parim, was sie
„in so offenkundig (Dilettanten) mit Dilettanten
„und Dilettanten.“

„Nimmens! ein Dilettanten-
„münz Dilettanten kann nicht ganzig.
„Sagen, die Dilettanten der Dilettanten Männen
„ganzig Parim, was sie so offenkundig
„sich von den Dilettanten eines Dilettanten-
„Dilettanten Dilettanten Dilettanten.“

„Sich die Dilettanten mit Dilettanten
„solche Dilettanten ist Dilettanten von
„Dilettanten — es ist ein Dilettanten und ein
„Dilettanten, die Dilettanten der Dilettanten
„Dilettanten Dilettanten Dilettanten.“

„Sich mit Dilettanten der Dilettanten
„dieser Dilettanten von der Dilettanten
„zu Dilettanten, was sie stütz ist.“

„infolgende Mandate gegen die Polizeibehörden
„können zu kaufmännischen Zwecken, zum
„indefinitiven Uebersicht und Bürgerkrieg,
„in No 126.

„Die Uebersicht der --
„den Kriegsverhältnisse am 1. Jan. 1864
„öffentlich stehende Uebersicht der Uebersicht
„am 1. Jan. 1864 --
„selbst Uebersicht der Uebersicht --

„Die Uebersicht --
„Uebersicht der Uebersicht der Uebersicht
„am 1. Jan. 1864 --
„am 1. Jan. 1864 --
„am 1. Jan. 1864 --
„am 1. Jan. 1864 --

„Die Uebersicht --
„am 1. Jan. 1864 --
„am 1. Jan. 1864 --
„am 1. Jan. 1864 --

„Die Uebersicht --
„am 1. Jan. 1864 --
„am 1. Jan. 1864 --
„am 1. Jan. 1864 --

in der Uebersicht der Uebersicht der Uebersicht
in der Uebersicht der Uebersicht der Uebersicht
in der Uebersicht der Uebersicht der Uebersicht
in der Uebersicht der Uebersicht der Uebersicht
in der Uebersicht der Uebersicht der Uebersicht
in der Uebersicht der Uebersicht der Uebersicht

„Die Uebersicht --
„am 1. Jan. 1864 --
„am 1. Jan. 1864 --
„am 1. Jan. 1864 --
„am 1. Jan. 1864 --
„am 1. Jan. 1864 --

„Die Uebersicht --
„am 1. Jan. 1864 --
„am 1. Jan. 1864 --
„am 1. Jan. 1864 --
„am 1. Jan. 1864 --
„am 1. Jan. 1864 --

„Die Uebersicht --
„am 1. Jan. 1864 --
„am 1. Jan. 1864 --
„am 1. Jan. 1864 --
„am 1. Jan. 1864 --
„am 1. Jan. 1864 --

[illegible]

darf, daß ihm solches Befehl mit klugem
Verstand und beglückter Fug, welche auf
die Absicht und Willenstellung hin lauten
sich finden und das Gedeihen des
beträffenden Baubau oder der
Stellungsgründe und zu veranlassen
sich gegen einen anderen Miß-
brauch, dem Baubau, als solchem,
aber so wie jedem anderen Baubau
dagegen die Gesetzgebung zu thun
soll; so wie auch, daß die
Baubauverwaltung der in No. 11. be-
zeichneten Aufsicht der Aufsicht
der Baubau zu Baubau schaffen
und das Gedeihen der künftigen
Baubau, welche der Baubau
am zweiten Juni unterzeichnet,
klar gemacht, daß wenn man
mit der Baubauverwaltung der in No. 12.
der Baubau Verwaltung unterzeichneten
Verordnung, insofern als solches
sich und allein zu dem Zweck der
angegebenen Baubau ihrer Verwaltung
zustehen lassen und unterzeichnet
und bei der künftigen Baubauverwaltung

oder andere Königsruhm Pollen ringen
 nicht haben, eine wirkliche Absicht zu
 beleidigen, so dann animus injuriandi,
 nicht anders Pollen können; diese Betrachtung
 zeigt sich sehr gut gefallen muß, wo diese
 Offenbarung eines hohen Ration durch Fälschung
 in das Zeitungsbuch des Lesers durch
 Fälschung und daß man sich nicht
 können in offenkundige Blätter
 nicht Absicht, Offenbarung zu beleidigen,
 kann nicht.

Die Formung, der sich bildende
gelagert und in Beziehung auf die
einen Eigenschaften der Lungen
beginnen das künftige Pforten
auspflügen der Pforten der Lungen
zuerst pflügen, dann mehr die Pforten
sich mehr mehr mehr, mehr mehr
Art 224. die Pforten pflügen

a, In der Vollziehung,
zu erfolgen in der Amtseinführung.
der Erhebten Herrschafts- und
muss, auf diese Weise der Gerechtigkeit

6. daß die Gegenwart der beleidigten
Personen nicht erforderlich ist, mit anderen
Worten, daß die Beleidigung nicht in faciem
der beleidigten ausgebracht sein muß,
wobei jedoch der Unterschied zw.
Paris am gegebenen April aufzuheben
somit zu bezeugen und Carnat Commu-
naire sur le Code penal Art 222 N° V und
Art 223 N° III Nogen Code penal -
Conferatur jedoch der Oberappellat-
ionsgericht der Königs, der Exekution.

und Angehörige gar nicht für den Beschränkten
samt sind und schriftlich fest aufgesetzt sind
dies und schriftlich, und durch die
Pariser Congressen selbst auch auf dem zwey-
ten Teil aufgesetzt sind und auf-
gesetzt sind.

Es ist in dem dem gesetz-
gebenden Körper, namentlich dem Nationalen
kein Unterschied zwischen mündlichen
oder schriftlichen Vereinbarungen
der Art gemacht, es ist vielmehr
mit der Gewissheit, nach der das
Recht nach dem Rechte selbst zwischen
dem gegen die Anwesenheit und dem
gegen bloße Feigeden Verabreden
Unterschieden nicht, der Unterschied
sind solche Unterscheidungen im Ganzen
gefolgt werden muß, als wenn die
des Anwesens Parole abgesetzt sein
parole verbale gesprochenen Verabreden
als auch parole écrite, gesprochenen
Verabreden, was nicht werden kann
/ Contrats Dictionnaire de l'Académie
Française, Paris, Mot et parole /

und also anwesende der Art. 222. des Kunst
gesetzgebungs dem vordere Unterscheidung
stehen in dem Gesetz nach Präzision
sind nach, in Gegensatz zum Artikel
223. und nach Unterscheidung schriftlich Gebunden
und Unterscheidung spricht;

Es ist schriftliche Verabreden
Unterschieden gegen Feigeden werden
gefolgt, es kann werden, als
die bloß mündlich nicht Feigeden.

Es ist, wenn man die Schrift
haben will, es ist dann
die Unterscheidung des Gesetzes nicht auf
schriftliche Unterscheidungen gegen Verabreden
anwesenden werden, man zu der
Schrift ~~der~~ Unterscheidung Unterscheidung können,
es ist der Verabreden unter die Unterscheidung
Nicht in dem in jeder Unterscheidung
oder Unterscheidung Unterscheidung Verabreden
haben Schrift ohne Schrift Unterscheidung
werden Unterscheidung, und in der
Unterscheidung Unterscheidung Unterscheidung werden,
während es das Gesetz nicht
mündlich und die Unterscheidung Unterscheidung

Verordnungen, welche die An-
sehnlichkeit der Regierung
nicht beeinträchtigen, sondern
nur die Verwaltung erleichtern,
sind zu erlassen.

Es ist ferner, sobald mit allen
Grundsätzen der Verwaltung
die Ausführung an dem
Ort, wo die Verwaltung
nächst der Verwaltung
am besten zu führen ist,
222. sich nicht veranlassen
soll, nur die Grundsätze der
Verwaltung, welche die
nützliche Form der Verwaltung
nicht beeinträchtigen, sondern
nur die Verwaltung erleichtern,
sind zu erlassen.

Es ferner, sobald mit allen
Grundsätzen der Verwaltung
die Ausführung an dem
Ort, wo die Verwaltung
nächst der Verwaltung
am besten zu führen ist,
222. sich nicht veranlassen
soll, nur die Grundsätze der
Verwaltung, welche die
nützliche Form der Verwaltung
nicht beeinträchtigen, sondern
nur die Verwaltung erleichtern,
sind zu erlassen.

Es ist ferner, sobald mit allen
Grundsätzen der Verwaltung
die Ausführung an dem
Ort, wo die Verwaltung
nächst der Verwaltung
am besten zu führen ist,
222. sich nicht veranlassen
soll, nur die Grundsätze der
Verwaltung, welche die
nützliche Form der Verwaltung
nicht beeinträchtigen, sondern
nur die Verwaltung erleichtern,
sind zu erlassen.

Es ist ferner, sobald mit allen
Grundsätzen der Verwaltung
die Ausführung an dem
Ort, wo die Verwaltung
nächst der Verwaltung
am besten zu führen ist,
222. sich nicht veranlassen
soll, nur die Grundsätze der
Verwaltung, welche die
nützliche Form der Verwaltung
nicht beeinträchtigen, sondern
nur die Verwaltung erleichtern,
sind zu erlassen.

Es ist ferner, sobald mit allen
Grundsätzen der Verwaltung
die Ausführung an dem
Ort, wo die Verwaltung
nächst der Verwaltung
am besten zu führen ist,
222. sich nicht veranlassen
soll, nur die Grundsätze der
Verwaltung, welche die
nützliche Form der Verwaltung
nicht beeinträchtigen, sondern
nur die Verwaltung erleichtern,
sind zu erlassen.

und missgesehen und zwar und strafbar sind
Hauptartikel (sine Hauptartikel) gegeben ist,
denn welche die Königl. Kammerminister
von Weisheit, Freier von Zerklein,
Freier von Gieret und von Meier, in
Angelegenheit ihrer Amtsführung,
und Verantwortung und gütlich
daselbst auffordern bekräftigt
werden und welche Handlung nach Art.
222. des Preuss. Strafgesetzbuchs zu bekräftigen
ist. In der Einsprüche nach Artikel
des § 12. des Preuss. Strafgesetzbuchs, als Verleger
und Erheber für dieses Gesetz anzuzeigen
soll, da der Verleger des Aufsatzes
in No 114. sowie der Einsender des Aufsatzes
in No 120. nicht bekannt sind,

So fernung, dass der Aufsatz
auf jeden Fall zu bekräftigen, Preuss. der
und Einsender nachzuweisen,

In der zu diesem Falle dem
Kammer auf jetzt noch gültig ist,
indem auf dem Gesetz und dem Markte
des Preuss. Strafgesetzbuchs, keine näheren
Bestimmung des Inhalts und Realgehalt

als Mithilfe oder als Mithilfe
soll finden, sondern dass die Möglichkeit
des Mangels an Dolo nicht ist,

In der jetzt die bloße Angabe
und Preuss. der Preuss. der
Einsender nicht genügt und an die
soll allein die bloße Angabe nach nicht
ausreicht, sondern dass der Aufsatz
zu bekräftigen sowie Sachverhalt
nicht nachgeprüft nachzuweisen soll,
dass der Name des einen und dem anderen
wirklich mit dem Namen und dem
sind nicht bekräftigen Preuss.
Lüftung der in dem Aufsatz,
bekräftigen würde.

Das ist ein Opfer.

Es ist der Königl. Justiz
genügt der Aufsatz zu bekräftigen
und Preuss. der Preuss. der
des Aufsatzes in No 114. der Preuss.
Zurück von missgesehen und
und strafbar und nach zu bekräftigen
und Preuss. der Einsender des Aufsatzes
in No 120. dieses Zurück zu,

Gibt demselben jetzt nach,

gänglich den nachfolgenden Bericht darüber
 folgen sollen, der den nach dem in
 dem dem andern den Auftrage zum
 Ende oder zum Eintritte in die
 Zeitungsblatt so bald als möglich, und
 auf demselben die Zeitungsblätter
 Grundsatz von der Zeitungsblätter
 müßigen.

Als Gegenstück zu dem
 von der Zeitungsblätter zu den
 als Zeitungsblätter zu den
 Augen und Eintritte.

Auf dem Original sind
 die beiden Schnellentwurf, Genesung
 von Fieber, Gage, Bisher und Weisheit
 Abhängigkeit.



Collegium
 K. K.
 v. d. H.

Handwritten note in the left margin, partially obscured by a large flourish.

Handwritten notes in the left margin, including a date '2/18' and a signature.

24 August 1833.

17

Auszug

und den Bayreuthern den Rang der künftigen
des Reiches zu Lande und See.

Gründe der von uns und den bayreuthern
Angelegenheiten des Reiches und
Landes -

N. R.

Erstlich Herr Carl Friedrich
Reichmann, Reichsadvokat

am Reichsgericht in Wien

hat es gegen das Urtheil des Reichs-

gerichtes in Wien vom 1. März

des Jahres 1833 an dem Reichs-

gericht in Wien Berufung eingelegt

zu Gunsten der Beklagten und

sonstigen Parteien in Bezug auf

den Reichsbescheid vom 1. März

des Jahres 1833, Appellation eingelegt,

und zwar mit dem Grunde weil

nach dem Reichsbescheid vom 1. März

des Jahres 1833 die Parteien und die

Reichsbescheid vom 1. März

muss als Mithelfende unter Gefallen
zu stehen stehen, wenn Salofen
Mafes des Aufzuges ansetzen.

Wiederholt, was oben
bezeichnet wird, was oben
bestätigung mit dem Ganzen
hinter unterzeichnet. -

Dass dem Original
nicht unterschrieben. Rebmann,
Königliche Anwaltschaft von
und Ratel Kantonen, Pfaffen.

Recht hat, zu Frankenthal
den nun mit geungigsten An-
gibt, was oben steht, Louis mit
Luis, vol. 61 fol. 104 C. 8. 9. 10.
geungig, was oben steht. Louis.
Frankenthal, unterschrieben. Louis.



Collationiert
Kurt
Kurt

Kostenrechnung

im Unterfangen des Jahres 1899
 Friedrich Koll, Eisenhändler in Speyer.

1, Kumpelsche	—	1. 7
2, Regelmäßigkeit,	—	1. 82
3, Geschäftsleute	—	1. 86
4, Geschäftsverhältnisse	—	2. 01.
		7. 06.

Nach Geld und Fuß Dr.

26. Aug. 1836



[19]

Auszug

und San Ruyt nach der Rang
bei der königlichen Bezirk
gränze zu Frankfurt. -

2 R
Gutten von Frankfurt und zu
zweiten August aufsetzen für
den San und Sanig auf der
Lanz bei der königlichen Bezirk
gränze zu Frankfurt -

Gegeben hier San
auf für die Willkür Anwalt und
Anwalt an diesem Frankfurt, da
für wofür, wofür in der
zu San für nun ganz San
auf Kalle, bündeltes mit San
es wofür, es spielen soll
meist unter Frischbrennen
späht die San nach an und
zwanzigsten und San Ruyt San

dem Land mit zwanzigsten
laufenden Monat, und gegen
wärtigen umgekehrt, so dass
das zum Mandat Opatowitz
an den Lande gegen die fahrlässi-
gkeit, welche das Königliche
Justizkollegium in der
auf am vorgeschriebenen Lauf-
den Monat in der Person des
Königlichen Rathes befehden
gegen den selben, sammt gegen
den Mandanten und den
Mandanten selbst, weil

den ganz Compensat nach
Vorlesung mit dem Gerichte
spezifiziert unterzeichneten

Dass dem Königlichen
Rath sind unterzeichneten
Willig, senior, Anwalt und Haupt,

Verzinsungsplan

Kaiserliche von
Landesrat für die
mit zwanzigsten Lauf-
aufgabe für den Land
Landesrat, vol. 61 fol. 108.
7 aufgaben oft mit
zwanzig Jahren
Königliche Rat,
unterzeichneten: Landesrat.

Kay. 1. fl. 19.



Unterzeichnet

Kurt
v. H. H.

V. 1240 a

120/a

Leipzig den 16. Aug. 1833.

Seiner Excellenz

Dem Königlich Preussischen General Anwalt geschworen
an Appellation gericht der Gnade

Freibrief.

In Aufsehung gegen
Koll und Fily etc.

Die dem Anwalt des Königlich Preussischen Appellationsgericht
in Gemäßheit des Art. 222 des Preussischen Gerichtsverfassungsgesetzes
für die Justizverwaltung gebührende Aufsehung gegen die
bisherigen Koll und Fily, welche in zwei Bänden
Nacht, und Tag, und die daselbst gebührende

Indem der Appellationsgericht die Anordnung der 1. Art
bestimmte Artikel des Art. 222 des Preussischen Gerichtsverfassungsgesetzes
Koll und Fily, welche in zwei Bänden
Nacht, und Tag, und die daselbst gebührende

Der jetzt vorstehend mit geschworenem Anwalt



zufall so stehende Gründe das die Anwendung der
Art: 122. im vorliegenden Fall, daß der Beschul-
digte in seinen Aufsätzen die so in den letzten
Blättern des Spargers Zeitung zum besten gab,
nicht festbestimmt sein mag.

Obwohl ich bei der Herausleitung noch
vermutet habe, daß der Beschuldigte im Auf der
Verantwortlichkeit zu stehen, und ich mich
persönlich verantwortlich zu fügen, die furchtbare
des incommunisten Artikel nach der Publikation
des Artikels immer müssen, so hat doch der
A. Gerichtspräsident mit dieser furchtbaren keine Rücksicht
genommen.

Ich glaube nicht daß dieser
Mißstand wegen, daß gedachte Wolsch von
Präsident der Reichshof zu sprechen fügen
müßte.

Anders verhält es sich mit dem Wolsch
gegen Fetz. Dieser wurde mit dem Grunde
prozeßproben, weil nicht nachgewiesen
daß er in der Verbreitung und Veröffentlichung

der an das königliche Ministerium gerichteten Cor-
respondenz Briefe Mail genommen, weil gerade keine,
daß diese Correspondenz Briefe veröffentlicht worden,
daß Mangelen begründet wurde.

Gegen diese Wolsch wurde ich
Appellation einlegen.

Obgleich ich gegen die in der
Herausleitung gegen Wolsch verfahren Wolsch
den Antrag der Appellation, wegen der so ge-
statten sich zeigen soll, darüber weiß ich
ich sehr besorgsam, wie Ihre Aufsätze
gütlich mitteilen zu wollen.

Ministerpräsident ist ab-
ein Grund zu Appellation vorhanden.

Mit herzlichem Respekt

Ihre hochachtungsvoll

gezeichnete Reichsgerichtsrat

Rebmann

Nr. 5249

206

Frankfurt den 21. August 1833

Seiner hochwürdigsten

Landesregierung beifolgende von dem General Landgericht
am Appellationsgericht des Fürstbistums

zu Frankfurt

in Ansehung der gegen

ihre Majestät

67

In Ausführung der vorstehenden Verfügung vom 20. August
Nr. 25760. beziehe ich mich auf die vorstehende Verfügung
bezugnehmend, dass in Bezug auf die Frage: ob der
Dank der Anwesenden selbst dann, wenn er den
Anwesenden selbst, als Gefallen zu betrachten ist, und ob
sonach die Art 59. des 60. des Preussischen
mit dem Art. 12. des Preussischen
Freie in Einklang zu bringen seien; der
Ersichtliche folgende sein soll:

"In Bezug auf die der Befehlliche auf jeder
zustehen soll, Anwesenden selbst, wenn er
nicht, dass er zu diesem Befehlliche Beweise
auf sich selbst zurechnen ist, wenn man dem Geiste
des Gesetzes, der Freiheit des Landes, und
einer Mithatung der Freiheit des Landes

als Miturheber oder als Herausgeber statthand,
sondern daß die Möglichkeit des Mangels an
Geld mit einbezogen ist, daß jedoch die Ausgabe
und Herausgabe des Manuscripts nicht für
sondern nicht genügt, und so nicht für
sich allein die solche Abfertigung nicht
ausreicht, sondern daß der Verantwortliche
zur Befriedigung seiner Gastfreundschaft sich
sachgemäß zu verhalten hat, daß er
von dem einen und dem anderen Brief
mit dem Druck und der Fortsetzung
bezeichneten Herausstellung der in der
inzwischen Abfertigung beauftragt wurde,

Am 15ten Januar 1832 hat der Justizminister
dem Verantwortlichen zu Ausgabe und
Herausgabe des Manuscripts des Actes
in No 114 der Gesetzgebung vom
1832. und also so zur Ausgabe und
Herausgabe des Manuscripts des Actes
in No 120 dieser Zeitung zu, zieht

daselbst jeder mit geistlich der recht
gültigen Beweis darüber gesetzt, denn,
daß es von dem einen und dem anderen
den Auftrag zum Druck und zur Fortsetzung
in sein Zeitungsblatt daselbst habe.

Da nun nach dem Gesagten der
verantwortliche Verantwortliche seine Gastfreundschaft
den Meinungen sind, daß der Druck und Herausgabe
selbst davon davon so der Herausgeber nicht
als Gesellschafter statthand, sich, nicht
da in der Zeitung vom Actes nicht
mitgezogen ist, so will ich für die Fortsetzung
sowohl in dieser Zeitung als auch in der
anderen Appellation mitlegen, weil wir
ich bezeugen, daß der Verantwortliche, nicht in
die Aufsicht eingegangen, daß Koll in
continente, und so der Herausgeber des
Actes, in Auf acht Tage angenommen
wurde, die Herausgeber verantworten

Notwendig anzugeben mußte.

Die Aufstellung der
Merkmal wurde ist, sobald ist Folge
aufsetzt habe, für Hofpostgelehrten
zu überreichen die für haben.

Nachdem nun die Forderung der
Appellat nicht gebilligt, so kann Folger
nur mit Genehmigung werden.

Mit kaiserlicher Befehl

Für Hofpostgelehrten

Joseph von der Postgelehrten

(Abdruck)

110324 13

[20c.]

Frankfurt am 21. August 1833.

Seiner Hofpostgelehrten

Dem kaiserlichen Hofpostgelehrten
und Appellationsgericht der Hofpost

zu

Frankfurt

Appellations
gericht

H. Friedrich Kell

h

In der Anlage befindet sich eine Hofpostgelehrten die
Untersuchung der Hofpostgelehrten Kell
wurde nicht gebilligt die eingereichte
und die eingereichte Appellations ist übergeben.

In der Anlage befindet sich eine Hofpostgelehrten
Kell die eingereichte Appellations ist übergeben.

Wenn die Hofpostgelehrten Kell
die Hofpostgelehrten Kell die eingereichte
Appellations ist übergeben. Die Hofpostgelehrten
Kell die eingereichte Appellations ist übergeben.
Die Hofpostgelehrten Kell die eingereichte
Appellations ist übergeben. Die Hofpostgelehrten
Kell die eingereichte Appellations ist übergeben.

Nr. 111 und 112 der Speyerer Zeitung In welchem
unter Artikel aus solchen Anmerkungen be-
gleitet, die sehr wohl zeigen, daß es der
Fussfall kam, und ganz richtig.

Mit bestem Verstand

und sehr geschickter Anfertigung

für hochverehrte

hiesiger Nachbarn

Acten

Setzt oft 282 für 281 und in Pörschen von Ruppel durch
Seyndes zu kommen. Sprayer den 10 7. September 1833 Seite 14 15
Rheinkreises

121

A n t r a g.

[Signature]

Der königl. General-Procurator am königl. bayerischen Appellations-Gerichte
des Rheinkreises,

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen
Georg Friedrich Koll, Buchhändler in Speier, von dem bayerischen Staatsrath
als Angeklagter im Criminalverfahren, wegen Verbrechen, die sich im
Jahre 1832 im Criminalverfahren in Nr. 1116 und 1120 der Criminal-
sammlung befinden, respective der kgl. bayerischen Ministerien in Bezugung
auf Contumazien, befragt und mündlich zu verhandeln;

Nach Einsicht des am 16. August 1833
von dem Buchpolizei-Gerichte zu Frankfurt
erlassenen Urtheils, wodurch der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von
zwei Jahren verurtheilt wurde, und die kgl. bayerischen Ministerien in Bezugung
auf Contumazien, befragt und mündlich zu verhandeln;

Nach Einsicht der am 14. d. M. im Criminalverfahren
von der kgl. Buchpolizei zu Frankfurt
erwähnte Urtheile eingeleiteten Appellation:

Trägt darauf an, daß es dem Herrn Präsidenten der Buchpolizei-Kam-
mer des k. Appellations-Gerichts gefalle, zur Erledigung dieser Sache einen Si-
zungstag festzusetzen und einen Berichtsteller zu ernennen.
Zweibrücken, den 6. December 1833.

[Signature]

St. Staats-Procurator.

Obige Sache wird auf den Freitag den 12. December 1833,
Morgens 9 Uhr, festgesetzt, und Herr Appellationsrath
zum Berichtsteller ernannt.
Zweibrücken den 6. December 1833.

Der Direktor des k. b. Appellations-Gerichts
des Rheinkreises

N 2828

Wird für die kgl. Koll
für die kgl. Koll
und für die kgl. Koll
an den kgl. General-Procurator
in Zweibrücken zu senden
und auf die kgl. Koll
Frankfurt d. 9. d. 1833

[Signature]

1833

Der einschlägige Gerichtsbote wird hiermit beauftragt, den nachfolgenden Angeklagten vorzuladen, auf den anderseits erwähnten Tag und Stunde vor dem K. Appellations-Gerichte, Kammer der Zuchtpolizeisachen, in dessen gewöhnlichen Sitzungssaale zu Zweibrücken zu erscheinen, um über die angeklagte That zu verhandeln.

Zweibrücken, den 17. December 1833.

Der K. General-Procurator

Rechts

des Staats-Anwalt

Zustellung in D. Sadung

1833

Der Angeklagte ist beauftragt, die nachfolgenden Angeklagten vorzuladen, auf den anderseits erwähnten Tag und Stunde vor dem K. Appellations-Gerichte, Kammer der Zuchtpolizeisachen, in dessen gewöhnlichen Sitzungssaale zu Zweibrücken zu erscheinen, um über die angeklagte That zu verhandeln.

1833
1833
1833
1833

1833 in D. Sadung
1833 in D. Sadung
1833 in D. Sadung
1833 in D. Sadung

1833

122



Rechts

Der Angeklagte ist beauftragt, die nachfolgenden Angeklagten vorzuladen, auf den anderseits erwähnten Tag und Stunde vor dem K. Appellations-Gerichte, Kammer der Zuchtpolizeisachen, in dessen gewöhnlichen Sitzungssaale zu Zweibrücken zu erscheinen, um über die angeklagte That zu verhandeln.

Der Angeklagte ist beauftragt, die nachfolgenden Angeklagten vorzuladen, auf den anderseits erwähnten Tag und Stunde vor dem K. Appellations-Gerichte, Kammer der Zuchtpolizeisachen, in dessen gewöhnlichen Sitzungssaale zu Zweibrücken zu erscheinen, um über die angeklagte That zu verhandeln.

Der Angeklagte ist beauftragt, die nachfolgenden Angeklagten vorzuladen, auf den anderseits erwähnten Tag und Stunde vor dem K. Appellations-Gerichte, Kammer der Zuchtpolizeisachen, in dessen gewöhnlichen Sitzungssaale zu Zweibrücken zu erscheinen, um über die angeklagte That zu verhandeln.

1833

1833

abgehalten in dem Oberto Lokale des künigl. Postamtes
zu Speyer in Gegenwart des Obertoinspektors
Offizieren des Balleys, Krieger und des Funktionärs
Vinsch, und des Polizey Com. des Mayen am Speyer

395. Exemplare mit 8 Kupferblättern obiger Zeitungs-
Blätter eingekauft, und dem künigl. Postamt
gemäß dem in Abdruck angegebenen, auf dem
Original von ihm eingekauft worden. Auf dem
Protokoll vom 16. Juni 1832. d. d. Speyer ist der
folgende Abdruck, welche für das künigl. Postamt
sagen, beauftragt die künigl. Postamt zu sagen.

Es ist übergeben worden die künigl. Postamt,
für die Nachschreibung der künigl. Postamt
mit der künigl. Postamt worden sind.

Die für die künigl. Postamt, und die künigl. Postamt
gegebenen künigl. Postamt worden sind.
Es ist übergeben worden die künigl. Postamt,
welche von der künigl. Postamt selbst beauftragt
worden, und die künigl. Postamt, und die künigl. Postamt
zu den künigl. Postamt worden sind, und die künigl. Postamt
zu den künigl. Postamt zu veröffentlichen gewesen.

In Speyer: d. d. 1832.

[Signature]

Lutterbach

Der Polizey Com. des Mayen
am Speyer befindet sich in dem
Oberto Lokale des künigl. Postamtes
am 16. Juni 1832, und beauftragt den
Postamt der künigl. Postamt
sagen obiger Zeitungs-Blätter
Postamt eines künigl. Postamtes
des künigl. Postamtes
Speyer am 16. Juni, und die
in Folge künigl. Postamtes.
Postamt künigl. Postamt
Speyer, und künigl. Postamt
des Speyer Zeitungs-Blätter
in Folge zu veröffentlichen.

Die Folge dieser künigl. Postamt
sagen dem Polizey Com.
des Mayen 395. Exemplare
mit 8 Kupferblättern obiger
Blätter des Speyer Zeitungs-
Blätter eingekauft, und dem
des künigl. Postamtes.
Die künigl. Postamt
des Speyer Polizey Com. des Mayen

[Signature]

Speyer, d. d. 1832.

[Signature]
[Signature]

[illegible][illegible]

Julij. Lemaître
1841

Georg Friedrich Kolb.

20. 21. 22. 23. Dezember
1833.

Im Namen

25

seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Der Königlich Abgeordnete Herr
das Ministerium zu Gemüthe zu bringen,
in seiner Konstitutionell. Kammer, hat
in der öffentlichen Sitzung am zwan-
zigsten Dezember nachstehenden
Antrag und Antrag, einstimmig
angenommen: Boeckling, Dinkelmann, F.
U. Molitor, von Roder, Stengel, Jäger,
Kaiser, Keller, außer Thatsache
der, und Remond, außer Thatsache
sicherbar, folgendes Resultat erhalten:

In Person

Der Königlich Thatsache, Abge-
ordnete und Abgeordnete, anwesend
der außer Thatsache
Keller.

Gegen

Georg Friedrich Kolb, kaiserlich und königlich

in so weit als möglich, nach anderen
Grundsätzen, nach der Natur und
Kraft des Körpers und
Empfindens der Individuen die
sitze in Römern einfindet man
gute und einfindet genügend der
Königlichen Regierung und der
Länder das zum Zweck und zur
Anweisung der verschiedenen Stufen
angeordnet, - der Verwaltung
nachdem verschiedenen Stufen des
unabhängigen Ansehens der
Leitung öffentlicher Stellen in
Beyzug auf ihre Amtsbefugnisse
abzusehen und können, und der
selben daselbst, unter Anwendung
des Artikels genügend genug
und genügend der Verfassung.
Einfach, gleichwie der Artikel
einfindet man und genügend und
genügend nicht der päpstlichen
Prozedur, zu der in neuer

Insamung sammtl^{ch} baurechtmässiger Gefährten
ins B. Landfr. und der Posten beider
Insamungen mündlich.

Da nachbeantworfend dem Herr- und Le-
nung der Herbstbesörden bewilligt die
Mittagszeit samstagsmahl man,
so werden die Sitzung aufgeschoben,
und die Pfrer zur nächsten Ver-
sammlung auf jeden Freywilligen,
jeder den Pf. m. d. d. d.

Bunting, junr. Boecking, J. A. Molitor,
 " Roder, Stengel, Semer, Simons.

Send my

der Sitzung vom nämlichen Tage,
das Hofraths Collegium selbst durch Vize,
in Gegenwart der Sitzung be-
ruhmte Gmüthsbeurtheiler, so wie
das Collegium und Collegium
Hof und fürstlich Landrath,
das Oberste Justiz Collegium.

Verfahren zum Einleiten der
Pflanzung für möglichst natürl. und

Kolb in seinem königlichen Samrat.
Angelegenheit anordnen unter, über
groß Oberstall Culmann einen schrift-
lichen Antrag des Justizb. abge-
fallen dem königlichen Appellations-
gericht in Folge der Samratung
des Landesherrn Kolb des Reichs
nächste Instanz zu kommen, und
sowohl die angeordnete Landesherrn-
für Angelegenheit zu erklären und
den Landesherrn für die zu verfahren,
jedenfalls die Samratung der könig-
lichen Macht befehlen zu verfahren,
und auch Samratung der Reichs-
regierung für den Appellations- und
Appellations Kolb vor;

anordnet die Sitzung, des Oberst-
lichen Reichs, anzuordnen und die
Landesherrn auf Montag
Kurfürstentum, Land Reichs, bestimmt
werden.

Unterzeichnet: Boeckling, J. A. Motitor,
v. Roder, Stengel, ferner, Clemens.

[Signature]

Sitzung vom 21. December 1833.

Gegenwärtig: Boeckling, Direktor,
J. A. Motitor, von Roder, Stengel, ferner,
Bücher, Keller, von der Hauptstadt
von, und Clemens, Präsidenten
sind, so wie Appellations- und
Appellations Kolb, und dessen Reichs-
licher Friedrich Culmann.

Nach Eröffnung der Sitzung und
nachdem Oberstall Culmann vorgetragen
seine geordnete Landesherrn-
montung anzuordnen Samratun-
gen gemacht haben;

erfolgt die königliche Macht be-
fehlen des Reichs und nachdem auf
den von Kaiser der Reichsregierung
angeordneten Gründen, und nach
Antrag der anstehenden Instanz be-
steht in dem des Appellations-
gerichtes. Dem Appellations Kolb
den Landes den von ihm in der ge-
ordneten Sitzung beauftragte Schrift-
en anzuordnen, daß die in dem

[Signature]

Nimmern einfindet genügend in sei-
ner Offizin, von dem Uebersetzer der
selben, jüngst in Lapsler garum
von einem sag, - subsidiarisch,
die Hauptbesonderheit zum Zweck der
erfolgreichen Arbeit der frag-
lichen Nummer gütlich;

erwähnt die Sitzung in der
und der Uebersetzung des Artikels
auf der Seite und genügend der
selbst Manuskript, Manuskript mit Uebersetzung,
manuskript werden.

Erwähnt der Boeking, J. A. Motitor,
v. Noeder, Stengel, Semer, Clemens.

Sitzung vom 27. December 1833.

Erwähnt der Boeking, Direktor, J.
A. Motitor, v. Noeder, Stengel, Semer,
Heller, unter der Hauptbesonderheit,
und Clemens, Änderungen in der Offizin.

Nach der Uebersetzung der Besondere
in der Sitzung vom genügend der
und ein und genügend der Seite

[Signature]

Manuskript, erwähnt der Uebersetzung des
Artikels auf der Seite manuskript werden,
manuskript der Direktor manuskript
des Artikels.

In der Sitzung, dass die in der in der
Uebersetzung der Seite manuskript der
Uebersetzung der Uebersetzung der
Uebersetzung der, Uebersetzung der
Uebersetzung der Uebersetzung der
Uebersetzung der Uebersetzung der
Uebersetzung der Uebersetzung der
Uebersetzung der Uebersetzung der

In der Sitzung, dass die Uebersetzung,
Uebersetzung, Uebersetzung der Uebersetzung
de l'Académie française française officielle
Uebersetzung der Uebersetzung der Uebersetzung
Uebersetzung der Uebersetzung der Uebersetzung
Uebersetzung der Uebersetzung der Uebersetzung
Uebersetzung der Uebersetzung der Uebersetzung
Uebersetzung der Uebersetzung der Uebersetzung
Uebersetzung der Uebersetzung der Uebersetzung

dass der Uebersetzung der Uebersetzung
Uebersetzung der Uebersetzung der Uebersetzung
Uebersetzung der Uebersetzung der Uebersetzung
Uebersetzung der Uebersetzung der Uebersetzung
Uebersetzung der Uebersetzung der Uebersetzung

[Signature]

indem über diese Uebersetzung / Dolus / kein
subjektiver Irrthum vorfinden ist;
daß dieser Dolus dem bestraft, wenn
der Handelnde sich der Täuschung
und des falschen Handelns aussetzt,
dann derjenige als genau und Uebersetzung
seiner Handlung nachgesetzt ist, und
sich dabei der Täuschung nicht und
Uebersetzung seines Geschäftes be-
weist; - M. f. u. v. Gegenstand
Uebersetzung von jeder Uebersetzung
und Uebersetzung. - Uebersetzung
Uebersetzung; -

Im folgenden Uebersetzung, da die
die Uebersetzung oder ministerielle Uebersetzung
über nachgestellten Uebersetzung
und für sich der Uebersetzung einer
Uebersetzung vorfindet, an sich
selbst wenn diese Uebersetzung und
Uebersetzung sind Uebersetzung,
oder in einem zu Uebersetzung
Uebersetzung nachfinden, indem
dieser Uebersetzung die Uebersetzung oder
Uebersetzung der Uebersetzung

Uebersetzung haben kann; - ein Gegenstand,
wenn man sich der Uebersetzung
Uebersetzung, ein Uebersetzung
die Uebersetzung und Uebersetzung
Im Uebersetzung ein Uebersetzung
in Uebersetzung Uebersetzung
daß dieser Uebersetzung, wenn der Uebersetzung
für die Uebersetzung über der Uebersetzung
daß Uebersetzung Uebersetzung Uebersetzung
nachfinden Uebersetzung Uebersetzung
genau und Uebersetzung Uebersetzung, Uebersetzung
Uebersetzung Uebersetzung Uebersetzung Uebersetzung
Uebersetzung;

daß die in dem Uebersetzung und
Uebersetzung Uebersetzung Uebersetzung in der
Uebersetzung Uebersetzung sind, indem der
Uebersetzung - von Uebersetzung Uebersetzung
Uebersetzung - Uebersetzung Uebersetzung
Uebersetzung Uebersetzung Uebersetzung Uebersetzung
Uebersetzung Uebersetzung Uebersetzung;

daß die Uebersetzung dieser Uebersetzung
Uebersetzung im Uebersetzung Uebersetzung
Uebersetzung - Uebersetzung Uebersetzung
Uebersetzung Uebersetzung Uebersetzung Uebersetzung

zufallen;

daß, wenn es dem Kaiser so geht,
selbst das königliche Kabinetmini-
ster durch den Gehalt der Pflichten
abgelenkt sein wird, und die
und die Pflichten. - Und so im Gegen-
satz dazu die Tugend des Kabinet-
Ministers zu erklären, die Pflichten
und die Tugend im Kaiserthum einander zu-
zufallen, und die Pflichten der
Kaiserin gegen das Kaiserthum der
Kaiserin zu setzen;

daß das Kaiserthum nicht zu hoch
aufsteht in der Tugend in seinem
Kaiserthum die Pflichten "nach Maß"
anzunehmen, und in der
Kaiserin man hat nur das Kaiserthum.
Das "nach Maß" bedient;

daß die in dem Kaiserthum Pflichten
zufallen, und die Kaiserin
Kaiserthum sein im Kaiserthum die
Pflichten zu nehmen, und die
Kaiserin selbst durch den Kaiserthum
genügend zu sein und genügend zu

genügend die Pflichten zu nehmen
Kaiserthum zu nehmen, und die
Kaiserin, und die Kaiserin die Pflichten
genügend die Pflichten zu nehmen
sind, die Kaiserthum die Pflichten
genügend die Pflichten zu nehmen
und die Kaiserthum die Pflichten
genügend die Pflichten zu nehmen
sind, die Kaiserthum die Pflichten
genügend die Pflichten zu nehmen

daß es gleiche Pflichten mit der
im Kaiserthum die Pflichten zu nehmen
Kaiserthum und die Pflichten zu nehmen;

daß nämlich die Pflichten "nach Maß"
mit der Kaiserin im Kaiserthum, die
Kaiserthum die Pflichten zu nehmen
Minister dem Kaiserthum zu nehmen.
Kaiserthum "nach Maß" zu nehmen
Kaiserthum die Pflichten zu nehmen
Minister, und in der Kaiserthum
nur ein Kaiserthum, das Kaiserthum
Kaiserthum zu nehmen, und die
Kaiserthum die Pflichten zu nehmen
Kaiserthum die Pflichten zu nehmen
Kaiserthum die Pflichten zu nehmen
Kaiserthum die Pflichten zu nehmen

Angewandte Naturgeschichte des Menschen;

Dasjenige der besagten Einsätze in
seinem ganzen Zusammenhang und
in seinem Spiel der Natur so
vollständig, analysirt nur das Ideal
genügend und genau und granzig
das vollständige Einsatzen des
anderen Kanten;

Ich frage mich, ob dieser
 Krieger von Seiten der Dörflichkeit
 der der Cause manigfaltig einwirken,
 und seinen Hieb nur so sehr in ge-
 dem Glücke darsellen, als nicht
 Lasterer, in seinem Glücke nur
 bewirken konnte, als er darsellen in
 der Lasterer darsellen, als, wenn sie
 von der Annahme darsellen
 unserer Lasterer Cause einen politi-
 schen Charakter zulegt, darsellen
 unserer uns nicht zu seinem Auf-
 spiel international einwirken darf;

In Erweiterung nach dem Uebersetz
in Nummer einsechsdart zehnzeh

entwiffelt;

Auf der Zimmertür dieses Entschlafenen, "Johann
 Christian der Jungfermann von Nantstedt"
 befindet, ebenfalls das ist, der Juchst
 der Jungfermann Entschlafenen ungenügend;

Leb' die Kunst, die in dem menschlichen
Gefühle aufsteht, als eine heilige
Pflicht in einem heiligen Glauben
zu empfangen, eine heilige heilige
Pflicht zu empfangen;

daß diese Artikel eben nicht als
eine Tischnummer im Sinne des Arti-
kels gemeint sind, und zwar mit geringem
des persönlichen Gesetze (nicht) gegen
das Ministerium ungenügend anzu-
sehen, und dadurch werden die Gesetze,
auf der menschlichen Grundlage der
Minister ungenügend anzu-
sehen, und diese persönliche Freiheit bei der
von ungenügendem Gesetz die Gesetze
ungenügend der Minister in ein
genügendes Gesetz setzen können.

daß das kleine Stübgen, meine
klugen Gedanken auf, nicht verlohre

